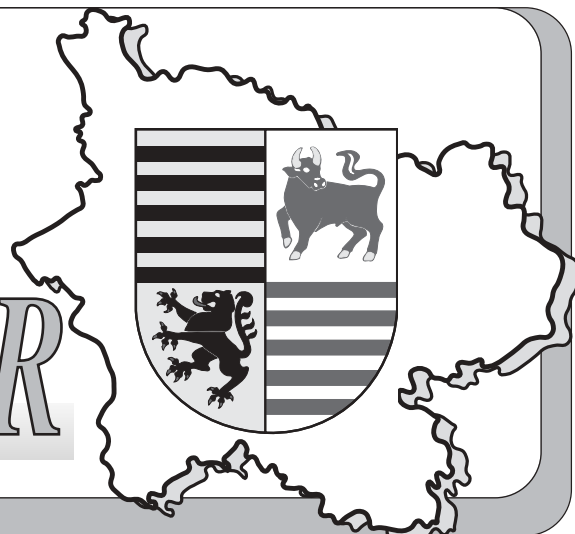


Amtsblatt für den Landkreis

ELBE-ELSTER



Jahrgang 11

Herzberg (Elster), den 23. Februar 2006

Nummer 3

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Veröffentlichung der vom Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner 16. Sitzung am 06.02.2006 gefassten Beschlüsse bzw. des wesentlichen Inhalts der gefassten Beschlüsse

A) in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Beschluss Nr. 40-18/06 Festlegung zum Betrieb des Grundschulteils der Oberschule der Stadt Herzberg

Der Kreistag beschließt:

1. Die Oberschule II Herzberg wird zum Schuljahresbeginn 2005/2006 entsprechend § 105 Abs. 1 BbgSchulG aufgelöst.
2. Die verbleibenden Realschulklassen der Oberschule II werden der Oberschule I angegliedert.
3. Die Oberschule I wird am Standort Kaxdorfer Weg fortgeführt.
4. Die Grundschule und das Projekt "Produktives Lernen" verbleiben vorerst am Standort Lugstraße.

Beschluss Nr. 40-19/06 Entwicklung der Gymnasien in der Stadt Finsterwalde

Der Kreistag beschließt die Auflösung des Janusz-Korczak-Gymnasiums zum Schuljahresende 2005/06 entsprechend § 105 Abs. 1 BbgSchulG und die Angliederung der verbleibenden Klassen an das Sängerstadt-Gymnasium zum Schuljahresbeginn 2006/2007.

Das Sängerstadt-Gymnasium wird beauftragt, Projekte, Konzepte und Traditionen des Janucz-Korczak-Gymnasiums in ihre Arbeit zu integrieren und ein Zusammenwachsen beider Kollegien sicherzustellen.

Beschluss Nr. 40-20/06 Entwicklung der Oberschulen in Finsterwalde

Der Kreistag beschließt:

1. Die Nichtzulassung der Oberschule I Finsterwalde zum Ü-7-Verfahren 2006/07.
2. Die Auflösung der Oberschule I entsprechend § 105 Abs. 1 BbgSchulG zum Schuljahr 2007/08 und die Angliederung der verbleibenden Klassen dieser Oberschule an die Oberschule II Finsterwalde.
3. Die Oberschule II führt ab dem Schuljahr 2007/08 den Namen Oberschule Finsterwalde.

Beschluss Nr. 40-21/06 Unterbringung der weiterführenden Schulen in der Stadt Finsterwalde

Der Kreistag beschließt:

1. Die Oberschule in Finsterwalde wird im Schulgebäude in der Saarlandstraße untergebracht.
2. Das Gymnasium wird in den Schulgebäuden in der Straße der Jugend und in der Tuchmacherstraße untergebracht.

3. Für die weitere Entwicklung des Gymnasiums ist die ehemalige "Innere Abteilung des Krankenhauses" mit einzubeziehen.
4. Die Abteilung I des Oberstufenzentrums wird im Schulgebäude in der Friedrich-Engels-Straße untergebracht.
5. Die Punkte 1, 2 und 4 sind zum Schuljahresbeginn 2006/07 zu realisieren, der Punkt 3 ist schnellstmöglich zu realisieren.

Beschluss Nr. 40-22/06 Namensänderung des Städtischen Gymnasiums "Friedrich Stoy" Falkenberg

Der Kreistag beschließt die Änderung der Bezeichnung des Städtischen Gymnasiums "Friedrich Stoy" Falkenberg.

Beschluss Nr. 13-15/06 Zulassung von Tonbandaufzeichnungen zur Erleichterung der Niederschrift bei Sitzungen des Kreistages sowie seiner Ausschüsse

Der Kreistag stimmt zur Erleichterung der Niederschrift Tonbandaufzeichnungen gemäß § 43 Abs. 2 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg zu.

Beschluss Nr. 61-25/06 Neugründung der Elster Service GmbH (ESG) als Tochtergesellschaft der Elster-NahverkehrsGmbH

Der Kreistag stimmt der Gründung der Elster Service GmbH (ESG) als Tochtergesellschaft der Elster-NahverkehrsGmbH (ENV) mit Wirkung vom 01.04.2006 zu.

Der Kreistag stimmt dem als Anlage 1 beigefügten Gesellschaftervertrag zu. Zur Geschäftsführerin wird Frau Zerna-Beck bestellt.

Beschluss Nr. 61-26/06 Fortschreibung des Nahverkehrsplanes für den übrigen Öffentlichen Personennahverkehr im Landkreis Elbe-Elster im Zeitraum 2005 - 2009

Der Kreistag beschließt den Nahverkehrsplan für den übrigen Öffentlichen Personennahverkehr des Landkreises Elbe-Elster im Zeitraum 2005 - 2009.

Beschluss Nr. 10-12/7/06 Neuwahl stimmberechtigter Mitglieder in den Jugendhilfeausschuss

Der Kreistag wählt anstelle des bisherigen stellvertretenden stimmberechtigten Mitgliedes Reinhard Grünwald Frau Martina Weber als Stellvertreterin und anstelle des bisherigen stellvertretenden stimmberechtigten Mitgliedes Thomas Stolz Frau Cordula Mittelstädt als Stellvertreter in den Jugendhilfeausschuss.

Beschluss Nr. 10-04/3/06 Auflösung des Rechnungsprüfungsausschusses

Der Kreistag beschließt die Auflösung des Rechnungsprüfungsausschusses.

Beschluss Nr. 10-06/2/06 Auflösung des Kreisentwicklungsausschusses

Der Kreistag beschließt die Auflösung des Kreisentwicklungsausschusses.

Beschluss Nr. 10-05/2/06 Auflösung des Ausschusses Umwelt und Landwirtschaft

Der Kreistag beschließt die Auflösung des Ausschusses für Umwelt und Landwirtschaft.

Beschluss Nr. 13-16/06 Neufassung der Hauptsatzung des Landkreises Elbe-Elster

Der Kreistag beschließt die Neufassung der Hauptsatzung des Landkreises Elbe-Elster. (Siehe auch gesonderte Bekanntmachung der Hauptsatzung)

Beschluss Nr. 10-30/06 Bildung des Ausschusses Kreisentwicklung, Landwirtschaft und Umwelt

Der Kreistag beschließt die Neubildung des Ausschusses Kreisentwicklung, Landwirtschaft und Umwelt.

B) in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse**Beschluss Nr. 11-15/06 Abberufung der Amtsleiterin des Rechnungsprüfungsamtes**

Der Kreistag beruft mit Wirkung vom 7. Februar 2006 die Amtsleiterin des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Elbe-Elster ab.

Beschluss Nr. 11-16/06 Berufung des Amtsleiters des Rechnungsprüfungsamtes

Der Kreistag bestellt mit Wirkung vom 7. Februar 2006 den Amtsleiter des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Elbe-Elster.

**Bekanntmachung
Hauptsatzung für den Landkreis Elbe-Elster**

Vom 7. Februar 2006

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Name, Sitz, Gebiet
- § 2 Wappen, Dienstsiegel, Flagge
- § 3 Der Kreistag und seine Mitglieder
- § 4 Verfahren des Kreistages und der Ausschüsse
- § 5 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 6 Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten, der sachkundigen Einwohner und sonstigen ehrenamtlich Tätigen
- § 7 Vorsitz im Kreistag
- § 8 Kreis Ausschuss
- § 9 Ausschüsse
- § 10 Aufwandsentschädigung
- § 11 Dienstreisen
- § 12 Zuständigkeit
- § 13 Vergaben, Grundstücksangelegenheiten, sonstige Vermögensgeschäfte
- § 14 Personalangelegenheiten
- § 15 Mitwirkung der Einwohner bei der Willensbildung im Landkreis
- § 16 Erster Beigeordneter
- § 17 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 18 Gleichstellungsbeauftragte
- § 19 Beauftragter für Menschen mit Behinderungen
- § 20 Ausländerbeauftragter
- § 21 Geschlechtsspezifische Formulierungen
- § 22 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Hauptsatzung für den Landkreis Elbe-Elster

Vom 7. Februar 2006

Aufgrund des § 6 Abs. 1 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 433) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210) hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 6. Februar 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Name, Sitz und Gebiet**

(1) Der Landkreis führt den Namen "Landkreis Elbe-Elster". (2) Der Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Herzberg (Elster). Die Verwaltung hat Außenstellen, soweit dies für eine bürgernahe und wirtschaftliche Verwaltung erforderlich ist.

(3) Das Gebiet des Landkreises Elbe-Elster besteht aus der Gesamtheit der zum Landkreis gehörenden Städte und Gemeinden.

§ 2**Wappen, Dienstsiegel, Flagge**

(1) Der Landkreis führt folgendes Wappen:

Im gevierteilten Schild oben vorn neunmal von Gold und Schwarz geteilt, hinten in Silber ein goldbewehrter rückschauender roter Stier;

unten vorn in Gold ein rotbewehrter und rotgezungter, aufgerichteter schwarzer Löwe, hinten neunmal von Rot und Silber geteilt.

Das Wappen des Landkreises ist in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, bildlich dargestellt.

(2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen des Landkreises Elbe-Elster und führt oberhalb des Wappens in Großbuchstaben die Umschrift: LANDKREIS Elbe-Elster.

Das Dienstsiegel des Landkreises ist in der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, bildlich dargestellt.

(3) Der Landkreis führt eine von Schwarz und Gold geteilte Flagge. Die Farben der Flagge sind aus den sächsischen des Wappens abgeleitet. Die Flagge ist sowohl bei senkrechter wie waagerechter Aufhängung senkrecht geteilt und trägt das Wappen so, dass die Spaltlinie des Schildes auf die Farbtrennungslinie zu liegen kommt.

Die Flagge des Landkreises ist in der Anlage 3, die Bestandteil dieser Satzung ist, bildlich dargestellt.

§ 3**Der Kreistag und seine Mitglieder**

(1) Der Kreistag besteht aus 50 Vertretern und dem Landrat als stimmberechtigtes Mitglied.

(2) Die in den Kreistag gewählten Vertreter führen die Bezeichnung "Kreistagsabgeordnete".

§ 4**Verfahren des Kreistages und der Ausschüsse**

(1) Der Kreistag ist einzuberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert. Die Mindestfrist darf drei Monate nicht überschreiten.

(2) Das Verfahren des Kreistages und der Ausschüsse richtet sich nach der vom Kreistag zu beschließenden Geschäftsordnung, soweit für einzelne Ausschüsse nicht eigene gesetzliche Regelungen bestehen.

§ 5**Öffentlichkeit der Sitzungen**

(1) Die Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse sind öffentlich, soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder die Hauptsatzung etwas anderes bestimmen.

(2) In öffentlichen Sitzungen hat jedermann das Recht, als Zuhörer teilzunehmen, soweit die räumlichen Verhältnisse dies gestatten. Zuhörer sind nicht berechtigt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen oder Beifall oder Missbilligung zu äußern. Der Vorsitzende kann Zuhörer, die den Sitzungsablauf stören, ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

(3) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

Jeder Kreistagsabgeordneter oder der Landrat kann im Einzelfall einen Antrag auf Nichtöffentlichkeit der Sitzung stellen. Der Antrag muss - noch in öffentlicher Sitzung - begründet werden. Der Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden.

(4) Die Öffentlichkeit ist insbesondere, ausgeschlossen bei:

- a) Personalangelegenheiten, mit Ausnahme der Wahl und der Abwahl des Landrates und des Beigeordneten,
- b) Grundstücksangelegenheiten,
- c) Vergabe von Aufträgen und Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen,
- d) Erlass von Forderungen,
- e) Angelegenheiten aus der örtlichen und überörtlichen Prüfung, mit Ausnahme der abschließenden Beratung der Prüfung der Jahresrechnung,
- f) Führung von Rechtsstreitigkeiten,

Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder überwiegende Belange des öffentlichen Wohls noch berechnigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluß der Öffentlichkeit gebieten.

(5) In Zweifelsfällen entscheidet der Kreistag oder der Ausschuss durch Beschluss, ob einzelne Tagesordnungspunkte in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung beraten werden. Soweit eine Beratung hierzu erfolgt, ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. Die Entscheidung ist in öffentlicher Sitzung bekannt zu geben.

§ 6

Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten, der sachkundigen Einwohnern und sonstigen ehrenamtlich Tätigen

(1) Die Kreistagsabgeordneten haben an den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden, teilzunehmen. Die sachkundigen Einwohner haben an den Sitzungen der Ausschüsse, in die sie berufen wurden, teilzunehmen.

(2) Jeder Kreistagsabgeordnete hat das Recht, Vorschläge einzubringen, Anträge zu stellen und zu begründen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(3) Die Kreistagsabgeordneten und die sachkundigen Einwohner sowie die für den Landkreis ehrenamtlich Tätigen haben auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben, vom Kreistag beschlossen oder vom Landrat angeordnet ist, insbesondere über Angelegenheiten, die Gegenstand der Beratung einer nichtöffentlichen Sitzung waren, Verschwiegenheit zu wahren.

Über eine Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht, beispielsweise zum Zwecke einer gerichtlichen Aussage, entscheidet der Kreistag, bei sachkundigen Einwohnern der Ausschuss. Ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht kann durch Beschluss des Kreistages mit einem Ordnungsgeld geahndet werden.

(4) Die Kreistagsabgeordneten und sachkundigen Einwohner haben dem Vorsitzenden des Kreistages ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeit mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Die Auskunft erstreckt sich

1. bei selbstständiger Tätigkeit auf die Angabe des Arbeitgebers und die eigene Funktion bzw. dienstliche Stellung,
2. bei selbstständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe des Gewerbebezuges,
3. auf vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeit als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, oder gleichartiger Organe oder Beiräten einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens, eines Vereins oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts.

(5) Kreistagsabgeordnete, sachkundige Einwohner und sonstige für den Landkreis ehrenamtlich Tätige dürfen Dritte bei der Geltendmachung von Ansprüchen und Interessen gegenüber dem Landkreis nicht berufsmäßig vertreten, wenn der Auftrag mit ihren ehrenamtlichen Aufgaben im Zusammenhang steht.

(6) Jeder Kreistagsabgeordnete hat das Recht, an den Sitzungen der Ausschüsse, in denen er nicht vertreten ist, beratend, jedoch ohne Stimmrecht, teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn er einem Mitwirkungsverbot unterliegt.

(7) Verträge des Landkreises oder seiner wirtschaftlichen Unternehmen mit Mitgliedern des Kreistages und sachkundigen Einwohnern seiner Ausschüsse bedürfen der Genehmigung des Kreisausschusses, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung, insbesondere um Verträge aufgrund feststehender Tarife, Abgaben und Gebühren oder über Vermietung von Wohnungen mit Ausnahme gewerblicher Vermietungen, handelt.

§ 7

Vorsitz im Kreistag

Der Kreistag wählt auf seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen ersten Stellvertreter und einen zweiten Stellvertreter.

§ 8

Kreisausschuss

(1) Der Kreisausschuss besteht aus 9 Kreistagsabgeordneten sowie dem Landrat. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestimmen. Die stellvertretenden Ausschussmitglieder jeder Fraktion sind darüber hinaus zur weiteren Stellvertretung berechnigt. Ist eine Fraktion nur durch ein Mitglied im Kreisausschuss vertreten, so kann von ihr ein zweiter Stellvertreter bestimmt werden.

Fraktionen, die durch kein Mitglied im Kreisausschuss vertreten sind, sind berechnigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Kreisausschuss zu entsenden.

(2) Vorsitzender des Kreisausschusses ist der Landrat. Sofern sich der Landrat keiner Fraktion angeschlossen hat, wird der Landrat im Falle seiner Verhinderung durch den Ersten Beigeordneten vertreten. Hat der Landrat sich einer Fraktion angeschlossen, wird er durch ein Mitglied seiner Fraktion vertreten. Die Vertretung des Landrates schließt dessen Vorsitz als auch dessen Stimmrecht ein.

§ 9

Ausschüsse

(1) Der Kreistag bildet, neben dem Kreisausschuss und den nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüssen, folgende Ausschüsse:

- a) **Ausschuss für Kreisentwicklung**, zuständig für die Beratung von kreislichen Baumaßnahmen, für den Kreisstraßenbau und -unterhaltung; für Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung, der überörtlichen Raum-, Wirtschafts- und Verkehrsplanung, der Kreisentwicklung, der Entwicklung des ländlichen Raumes, des öffentlichen Personenverkehrs, des kreislichen Denkmalschutzes und für Umweltfragen und Angelegenheiten der Landwirtschaft;
- b) **Ausschuss für Familie, Soziales und Gesundheit**, zuständig für Angelegenheiten der Familien, des Sozial- und Gesundheitswesens sowie für Gleichstellungs-, Behinderten- und Ausländerfragen;
- c) **Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport**, zuständig für Angelegenheiten aus den Aufgabengebieten des Kulturwesens, der heimatischen Kulturpflege, des Schulwesens, des außerschulischen Bildungswesens sowie des Sportes;
- d) **Werksausschuss Kreisstraßenmeisterei**

(2) Die Anzahl der Kreistagsabgeordneten im Werksausschuss Kreisstraßenmeisterei wird in der Betriebsatzung für die Kreisstraßenmeisterei geregelt. Die Ausschüsse bestehen aus 7 Kreistagsabgeordneten. Darüber hinaus kann der Kreistag in die Ausschüsse bis zu 7 Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises, die nicht Bedienstete des Landkreises sind, zu Mitgliedern des Ausschusses berufen.

(3) Der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport ist der für Schule zuständige Ausschuss im Sinne des Brandenburgischen Schulgesetzes. Wird das den Vorsitz führende Mitglied des Kreis schulbeirates als Mitglied mit beratender Stimme in diesen Ausschuss berufen (§ 99 Abs. 5 SchulG), zählt es bei der Ermittlung der Zahl der sachkundigen Einwohner gem. § 9 Abs. 2 nicht mit.

(4) Des Weiteren kann der Kreistag zur Erfüllung seiner Aufgaben zeitweilige Ausschüsse bilden.

(5) Die Ausschussvorsitzenden werden von den Fraktionen nach § 44 Abs. 8 LKrO in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen im Kreistag durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Kreistagsvorsitzende zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden stimmberechnigten Mitgliedern.

Die Stellvertreter werden in gleicher Weise bestimmt. Dabei ist so zu verfahren, dass der Vorsitzende und der Stellvertreter jeweils verschiedenen Fraktionen angehören.

(6) Die Zusammensetzung und die Befugnisse des Jugendhilfeausschusses bestimmen sich durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz und die Satzung für das Jugendamt des Landkreises Elbe-Elster.

(7) § 8 Abs. 1 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

§ 10 Aufwandsentschädigung

Die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Erstattung von Auslagen und Verdienstausfall richtet sich nach einer eigenen Entschädigungssatzung.

§ 11 Dienstreisen

Dienstreisen der Kreistagsabgeordneten genehmigt der Vorsitzende des Kreistages. Für den Vorsitzenden des Kreistages werden die Dienstreisen durch den Landrat genehmigt.

§ 12 Zuständigkeit

(1) Der Kreistag beschließt über die Angelegenheiten, für die er gemäß § 29 Abs. 2 der Landkreisordnung des Landes Brandenburg ausschließlich zuständig ist.

(2) Der Kreisausschuss beschließt über diejenigen Angelegenheiten, für die er gemäß § 48 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg zuständig ist. Er hat die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen. Gleiches gilt für Beschlussvorlagen, die ohne Beteiligung eines Fachausschusses vom Kreisausschuss vorberaten werden.

(3) Dem Landrat obliegt die Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen, soweit in dieser Hauptsatzung nicht eine Abgrenzung bestimmt ist.

§ 13 Vergaben, Grundstücksangelegenheiten und sonstige Vermögensangelegenheiten

(1) Dem **Kreisausschuss** obliegen folgende Geschäfte:

- a) Vergaben, bei denen der Wert der Lieferung oder Leistung im Einzelfall oder bei laufenden Lieferungen oder Leistungen im Haushaltsjahr 500.000 EUR übersteigt;
- b) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und sonstigen Vermögensgegenständen und sonstige Verfügungen über das Vermögen des Kreises bis zu einem Wert von 250.000 EUR, darüber hinaus entscheidet der Kreistag;
- c) Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung;
- d) der Abschluss von Vergleichen mit einem Wert zwischen 50.000 und 250.000 EUR, darüber hinaus entscheidet der Kreistag. Dies gilt nicht, wenn es sich um einen durch den zuständigen Versicherer des Landkreises zu regulierenden Schaden handelt, und dieser sich den Abschluss eines Vergleiches jeweils vorbehalten hat.
- e) Die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten gleichkommen.

(2) Als dem **Landrat** obliegende Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 52 Abs. 1 Buchst. e der Landkreisordnung gelten in der Regel:

- a) Vergaben, bei denen der Wert der Lieferung oder Leistung im Einzelfall und bei laufenden Lieferungen und Leistungen innerhalb eines Haushaltsjahres 500.000 EUR nicht übersteigt;
- b) Erwerb von Grundstücken und Erwerb und Veräußerung von sonstigen Vermögensgegenständen und sonstige Verfügungen über das Vermögen des Kreises bis zu einem Wert von 50.000 EUR;
- c) der Abschluss von Vergleichen bis zu einem Wert von 50.000 EUR. Dies gilt nicht, wenn es sich um einen durch den zuständigen Versicherer des Landkreises zu regulierenden Schaden handelt, und dieser sich den Abschluss eines Vergleiches jeweils vorbehalten hat;
- d) Erteilung von Löschungsbewilligungen oder Zustimmung zur Rangänderung von Grundbucheinträgen, die zu Gunsten des Landkreises vorliegen.

(3) Für die Eigenbetriebe des Landkreises können durch die Betriebssatzungen hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 14 Personalangelegenheiten

(1) Der Kreistag bestellt den Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes und beruft diese ab. Der Kämmerer wird auf Vorschlag des Landrates durch den Kreistag bestellt und abberufen.

(2) Die personalrechtlichen Entscheidungen nach § 62 Abs. 2 LKrO obliegen dem Landrat. Dies gilt nicht für arbeitsvertragliche Regelungen, durch welche von tarifvertraglichen Regelungen abgewichen wird.

(3) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden, Arbeitsverträge und sonstigen schriftlichen Erklärungen werden durch den Landrat unterzeichnet.

(4) Für Verträge des Landkreises Elbe-Elster mit Bediensteten des Landkreises gilt § 6 Abs. 7 entsprechend.

(5) Für die Eigenbetriebe des Landkreises können durch die Betriebssatzungen von den Absätzen 2 - 4 abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 15 Mitwirkung der Einwohner bei der Willensbildung im Landkreis

(1) Der Kreistag unterrichtet die Einwohner durch den Landrat über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten des Landkreises und fördert die Mitwirkung der Einwohner an der Lösung der kommunalen Aufgaben. Bei wichtigen Planungen und Vorhaben des Landkreises, die das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl der Einwohner nachhaltig berühren, sind die Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen zu unterrichten. Sofern dafür ein besonderes Bedürfnis besteht, soll ihnen Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

(2) Jeder Einwohner hat das Recht, in die Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung des Kreistages und seiner Ausschüsse zu behandelnden Tagesordnungspunkte, in öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses sowie in die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse Einsicht zu nehmen. Dieses Recht kann während der Dienststunden im Kreistagsbüro der Kreisverwaltung, bei Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte bis spätestens einen Tag vor der Sitzung, wahrgenommen werden. Beschlüsse nichtöffentlicher Sitzungen sind in geeigneter Form bekannt zu geben.

(3) Jeder hat das Recht, sich in Angelegenheiten des Landkreises mit Vorschlägen, Hinweisen und Beschwerden (Petitionen, Einwohnereingaben) einzeln oder gemeinschaftlich an den Kreistag oder an den Landrat zu wenden. Der Einreicher ist innerhalb von 4 Wochen über die Stellungnahme zu den Vorschlägen, Hinweisen und Beschwerden zu unterrichten. Ist dies nicht möglich, erhält er einen Zwischenbescheid. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Kreistages.

(4) Einwohner, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, können beantragen, dass der Kreistag über eine bestimmte Angelegenheit berät und entscheidet. Durch ein Bürgerbegehren kann die Bürgerschaft einen Bürgerentscheid beantragen. Näheres ist in den § 18 der Landkreisordnung geregelt.

§ 16 Erster Beigeordneter

(1) Der Kreistag bestellt für eine Amtszeit von 8 Jahren einen Ersten Beigeordneten, dem die Leitung eines Dezernates übertragen wird. Der Erste Beigeordnete ist der allgemeine Vertreter des Landrates.

(2) Neben dem Beigeordneten können weitere Dezernenten bestellt werden.

§ 17 Öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Landrat.

(2) Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften des Landkreises werden, soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften

bestehen, in ihrem vollen Wortlaut im "Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster" bekannt gemacht.

(3) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.

(4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Die Ersatzbekanntmachung wird durch den Landrat angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung oder des sonstigen bekannt zu machenden Schriftstückes nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(5) Die Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages erfolgt entsprechend Abs. 2 mindestens drei volle Tage vor der Sitzung. Ist eine Bekanntmachung in der nach Abs. 2 vorgeschriebenen Form aufgrund einer verkürzten Ladungsfrist, infolge höherer Gewalt oder anderer unabänderbarer Ereignisse nicht möglich, gilt Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

§ 18

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Im Landkreis Elbe-Elster wird eine Gleichstellungsbeauftragte bestellt.

(2) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor Maßnahmen getroffen oder Beschlüsse gefasst werden, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben. Sie ist zu den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben. Im Zweifel entscheidet der Landrat, ob dies der Fall ist.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, ihre Auffassung über Vorlagen zu Tagesordnungspunkten nach Abs. 2, die von der des Landrates abweicht, in den betreffenden Sitzungen darzulegen, nachdem sie den Landrat vorher über diese Absicht unterrichtet hat.

§ 19

Beauftragter für Menschen mit Behinderungen

(1) Im Landkreis Elbe-Elster wird ein hauptamtlicher Beauftragter für Menschen mit Behinderungen bestellt.

(2) Dem hauptamtlichen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor Maßnahmen getroffen oder Beschlüsse gefasst werden, die die Interessen von Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige berühren. Er ist zu den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkungen auf die Interessen von Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige haben. Im Zweifel entscheidet der Landrat, ob dies der Fall ist.

(3) Der hauptamtliche Beauftragte für Menschen mit Behinderungen hat das Recht, seine Auffassung über Vorlagen zu Tagesordnungspunkten nach Abs. 2, die von der des Landrates abweicht, in den betreffenden Sitzungen darzulegen, nachdem er den Landrat vorher über diese Absicht unterrichtet hat.

(4) Aufgabe des hauptamtlichen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen ist es, die Belange von Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige im Kreisgebiet in besonderer Weise zu unterstützen und zu fördern und den Menschen mit Behinderungen und deren Angehörigen zur Beratung zur Verfügung zu stehen.

Der hauptamtliche Beauftragte für Menschen mit Behinderungen erstellt einmal jährlich einen Bericht über die Lage der Menschen mit Behinderungen im Kreisgebiet, der im Ausschuss für Familie, Soziales und Gesundheit zu beraten ist.

§ 20

Ausländerbeauftragter

(1) Im Landkreis Elbe-Elster wird ein hauptamtlicher Ausländerbeauftragter bestellt.

(2) Dem Ausländerbeauftragten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor Maßnahmen getroffen oder Beschlüsse gefasst werden, die die Interessen von Ausländern berühren. Er ist zu den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkungen auf die Interessen von Ausländern haben.

(3) Der Ausländerbeauftragte hat das Recht, seine abweichende Auffassung über Vorlagen zu Tagesordnungspunkten im Sinne des Abs. 2, die von der des Landrates abweicht, in den betreffenden Sitzungen darzulegen, nachdem sie den Landrat vorher über diese Absicht unterrichtet hat.

(4) Aufgabe des Ausländerbeauftragten ist die soziale Integration von Ausländern im Kreisgebiet, deren Belange in besonderer Weise zu unterstützen und zu fördern und ihnen zur Beratung zur Verfügung zu stehen. Der Ausländerbeauftragte erstellt einmal jährlich einen Bericht über die Lage der Ausländer im Kreisgebiet, der im Ausschuss für Familie, Soziales und Gesundheit zu beraten ist.

§ 21

Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen des Landkreises Elbe-Elster Funktionen bzw. Personen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Sache nicht etwas anderes ergibt.

§ 22

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Hauptsatzung vom 25. November 2003 außer Kraft.

Anlage 1 - Wappen

Anlage 2 - Siegel

Anlage 3 - Flagge

Herzberg, 7. Februar 2006

In Vertretung

Joachim Pfützner

1. Beigeordneter

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 4 der Landkreisordnung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Landkreisordnung enthalten oder aufgrund der Landkreisordnung erlassen worden sind, unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Herzberg, 7. Februar 2006

In Vertretung

Joachim Pfützner

1. Beigeordneter

Veröffentlichung der vom Jugendhilfeausschuss des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 14. Februar 2006 gefassten Beschlüsse

Beschluss Nr. 51-42/06

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster für Kinder in Tagespflege. (siehe gesonderte Bekanntmachung)

Bekanntmachung

Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster für Kinder in Tagespflege vom 15. Februar 2006

Aufgrund des § 7 Abs. 4 Nr. 2 der Satzung des Jugendamtes des Landkreises Elbe-Elster vom 1. Dezember 1998 hat der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 14. Februar 2006 die folgende Richtlinie beschlossen.

1. Rechtsgrundlagen

- Aechtes Buch - Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung vom 01. Oktober 2005
- Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG) in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des KitaG vom 17. Dezember 2003
- Verordnung über die Eignung des Angebotes von Tagespflege, insbesondere die Qualifikation der Tagespflegeperson und die räumlichen Voraussetzungen (Tagespflegeeignungsverordnung - TagpflegEV) des Landes Brandenburg in der Fassung vom 22. Januar 2001

2. Geltungsbereich, Grundsatz

Die Richtlinie gilt für Tagespflege im Sinne des § 18 Abs. 1 KitaG, die vom Leistungsverpflichteten, dem Landkreis Elbe-Elster, als geeignete und erforderliche Förderung von Kindern vermittelt oder nachträglich anerkannt wird. Voraussetzung ist der Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung gemäß § 1 KitaG.

Wird eine geeignete Tagespflegeperson durch das Jugendamt vermittelt oder nachträglich anerkannt, so ersetzt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 18 Abs. 3 KitaG die durch die Tagespflege entstehenden Aufwendungen, einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes.

Für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres stellt die Tagespflege grundsätzlich ein gleichrangiges rechtsansprucherfüllendes Angebot zur Betreuung in Tageseinrichtungen dar.

Kindern vor vollendetem dritten Lebensjahr bis zur Versetzung in die siebente Schuljahrgangsstufe kann ein Tagespflegeplatz gewährt werden, wenn ein bedarfsgerechtes Angebot in einer Tageseinrichtung nicht zur Verfügung steht. Über die Gewährung entscheidet der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Antrag des Personensorgeberechtigten.

3. Förderung von Kindern in Tagespflege

3.1. Ausgestaltung der Kindertagespflegeverhältnisse

Die Kindertagespflege lässt sich als Dreiecksbeziehung zwischen "Jugendamt - Erziehungsberechtigte - Tagespflegeperson" charakterisieren, in dessen Mittelpunkt das Kind steht. Für die Ausgestaltung der Tagespflege sind verschiedene Rechtsbeziehungen zu unterscheiden, die sich aus dieser Konstellation ergeben.

1. Rechtsbeziehung zwischen Jugendamt und Erziehungsberechtigten
2. Rechtsbeziehung zwischen Jugendamt und Tagespflegeperson
3. Rechtsbeziehung zwischen Erziehungsberechtigten und Tagespflegeperson

Die Ausgestaltung der Rechtsverhältnisse erfolgt durch Vereinbarungen zwischen den jeweils Beteiligten.

Mindestinhalt der jeweiligen Vereinbarungen:

- Vereinbarung zwischen Jugendamt und Erziehungsberechtigten per Betreuungsvertrag:
 - Betreuungsumfang
 - Beginn und Ende der Tagespflege
 - Angaben zur Tagespflegeperson und dessen Vertretung
 - Versicherungen
 - besondere Informationspflichten
 - Beendigung des Betreuungsverhältnisses
- Vereinbarung zwischen Jugendamt und Tagespflegeperson:
 - laufende Geldleistungen
 - Modalitäten des Abrechnungsverfahrens
 - Gesundheitsfürsorge
 - besondere Informationspflichten
 - Vertretung der Tagespflegeperson
 - Beendigung der Tagespflegevereinbarung
 - fachliche Beratung

- Vereinbarung zwischen Erziehungsberechtigten und Tagespflegeperson:
 - Betreuungsumfang
 - Betreuung bei Ausfall der Tagespflegeperson
 - Gesundheitsfürsorge
 - Besonderheiten des Kindes
 - Bekleidung und Ernährung des Kindes
 - Schweigepflicht und besondere Informationspflichten
 - Versicherungen
 - Beendigung der Betreuungsvereinbarung

3.2. Antrag- und Bewilligungsverfahren

Der Antrag auf Tagespflege muss vom gesetzlichen Vertreter des Kindes schriftlich an das Jugendamt gestellt werden.

Ist nach Prüfung ein Anspruch nach § 1 KitaG auf Kindertagesbetreuung gegeben, ist die Tagespflege für das Wohl des Kindes geeignet und erforderlich und ist eine geeignete Tagespflegeperson vorhanden, werden entsprechend Punkt 3.1. dieser Richtlinie Vereinbarungen abgeschlossen.

3.3. Geeignetheit der Tagespflegeperson

Die Tagespflegeperson ist geeignet, wenn sie den Anforderungen des § 23 Abs. 3 SGB VIII, des § 72a SGB VIII und § 2 der TagpflegEV entspricht und über eine Pflegeerlaubnis zur Kindertagespflege entsprechend § 43 SGB VIII verfügt.

Zur Anerkennung als Tagespflegeperson und der Erteilung einer Kindertagespflegeerlaubnis ist ein Antrag an das Jugendamt zu stellen. In diesem ist unter anderem der beabsichtigte Umfang der Tagespflege anzugeben.

Einzureichende Unterlagen sind:

- Bewerbung
- Lebenslauf
- Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes
- Gesundheitszeugnis
- Nachweis der Qualifikation
- Nachweis des Kursbesuches "Erste Hilfe bei Säuglingen und Kleinkindern"

Zur Feststellung der persönlichen Eignung werden darüber hinaus Gespräche geführt.

Kriterien der Gespräche sind insbesondere.

- Freude am Umgang mit Kindern
- glaubwürdiges Interesse an Betreuung
- Bildung und Erziehung von Kindern
- Motivation zur Übernahme der Betreuungsaufgabe
- psychische und physische Belastbarkeit
- Organisationskompetenz
- Flexibilität, Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein
- Achtung und Einfühlungsvermögen gegenüber Kind und Familie
- konstruktiver Umgang mit Konflikten
- Verschwiegenheit gegenüber Außenstehenden
- Offenheit für Erziehungs-, Entwicklungs- und Bildungsfragen
- Bereitschaft zum Erfahrungsaustausch mit anderen Tagespflegepersonen
- Bereitschaft zur Qualifikation

3.4. Räumliche Voraussetzungen

Die zur Tagespflege genutzten Räumlichkeiten müssen § 4 der TagpflegEV entsprechen.

Werden andere geeignete Räumlichkeiten in Sinne von § 2 Abs. 2 KitaG von mehreren Tagespflegepersonen gemeinsam genutzt, so müssen den Kindern ausreichende Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

In Abgrenzung zur Kindertagesstätte muss erkennbar sein, welche Kinder von welcher Tagespflegeperson in welchen Räumen betreut werden.

Die Räume müssen sicher, gut zu lüften, beheizbar und mit funktionsgerechten Koch- und Waschgelegenheiten ausgestattet sein.

3.5. Versicherungen

Die Tagespflegeperson ist gegen Haftpflichtansprüche gegenüber Dritten, die im Zusammenhang mit der Tagespflege eintreten können und ursächlich durch einen Mangel in der Fürsorge und Aufsichtspflicht entstanden sind, über den kommunalen Schadensausgleich des Landkreises Elbe-Elster versichert.

Gegenüber Haftpflichtansprüchen, die im Zusammenhang mit der Tagespflege entstehen können und das Innenverhältnis zwi-

schen Tagespflegeperson und Tagespflegekind betreffen, muss sich die Tagespflegeperson selbst versichern.

Bei einer Betreuung des Kindes im Haushalt einer geeigneten Tagespflegeperson im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII ist das Kind entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII gesetzlich unfallversichert.

4. Sachleistungen und Finanzierung

Die Förderung in Kindertagespflege umfasst gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII die Gewährung einer laufenden Geldleistung. Diese schließt nach § 23 Abs. 2 SGB VIII folgende Kostenfaktoren ein:

1. die Erstattung angemessener Kosten der Tagespflegeperson für den Sachaufwand und einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung
2. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson.

4.1. Sachaufwand und Anerkennung der Förderungsleistung

Der Landkreis gewährt der Tagespflegeperson pauschalierten Aufwendersatz.

Entsprechend § 23 Abs. 2 SGB VIII umfasst er die Erstattung angemessener Kosten für Sachaufwand und die Anerkennung der Förderungsleistung. Die Höhe pro geleisteter Betreuungsstunde (entsprechend den jeweils gültigen Stundennachweisen des Jugendamtes des Landkreises Elbe-Elster) und betreutem Kind beträgt 2,20 €. Die Zahlung erfolgt für den Abrechnungsmonat jeweils zum 15. des Folgemonats.

Ist die Tagespflegeperson gegenüber dem zu betreuenden Kind unterhaltspflichtig, erhält sie einen geminderten Aufwendersatz. Die Höhe pro geleisteter Betreuungsstunde (entsprechend den jeweils gültigen Stundennachweisen des Jugendamtes des Landkreises Elbe-Elster) und betreutem Kind beträgt 1,10 €. Die Zahlung erfolgt für den Abrechnungsmonat jeweils zum 15. des Folgemonats.

Soweit Aufwendungen für die Ernährung des Kindes anfallen, sind diese in Form von Essengeld durch die Personensorgeberechtigten selbst zu tragen.

4.2. Unfallversicherung und Alterssicherung

4.2.1. Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung

Für eine nachgewiesene Unfallversicherung der Tagespflegeperson wird ein monatlicher Betrag bis zu 7,00 € durch den Landkreis erstattet. Die Erstattung der Unfallversicherung erfolgt jedoch nur für den jeweiligen Monat der Leistungserbringung jeweils zum 15. des Folgemonats.

4.2.2. Erstattung der hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung

Aufwendungen zu einer angemessenen nachgewiesenen Alterssicherung werden der Tagespflegeperson hälftig bis zu einem Aufwendersatz für die Betreuungsleistung in Höhe von 400,00 € bis zu einer Höhe von 39,00 €/Monat erstattet.

Bei einem Aufwendersatz für die Betreuungsleistung über 400,00 € erfolgt eine hälftige Übernahme der 19,50 v. H. des Aufwendersatzes für die Betreuungsleistung, der sich an den Kosten der gesetzlichen Alterssicherung ausrichtet.

Dabei ist die Art und Weise der Alterssicherung unerheblich.

Die Verpflichtung zur Nachweisführung bleibt davon unberührt.

Die Erstattung erfolgt nur für den Zeitraum der Leistungserbringung jeweils zum 15. des Folgemonats.

5. In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt zum 1. März 2006 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung von Kindern in Tagespflege vom 28. April 2004 außer Kraft.

Herzberg, 15. Februar 2006

In Vertretung

Joachim Pfützner

1. Beigeordneter

Die vorstehende Richtlinie wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Herzberg, 15. Februar 2006

In Vertretung

Joachim Pfützner, 1. Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung von Anträgen des Wasserverbandes "Kleine Elster"

auf Bescheinigung des Bestehens von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten an Grundstücken in den Gemarkungen 04924 Prestewitz, Flur 1, 2, 6, 7 verschiedene Flurstücke; 04924 Rothstein, Flur 1, 2, 3 verschiedene Flurstücke; 04924 Domsdorf, Flur 3 verschiedene Flurstücke; 04924 Wildgrube, Flur 1, 2 verschiedene Flurstücke; 04924 Beutersitz, Flur 1, 3, 5 verschiedene Flurstücke; 04924 Maasdorf, Flur 2, 3, 4 verschiedene Flurstücke; 04931 Möglenz, Flur 1, 2, 3 verschiedene Flurstücke

Gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I, S. 2182 ff.) in der jetzt gültigen Fassung, i. V. m. § 7 Abs. 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900), gibt der Landkreis Elbe-Elster, Umweltamt, untere Wasserbehörde, öffentlich bekannt, dass der Wasserverband "Kleine Elster" eine Bescheinigung über das Bestehen von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten an den o. g. Grundstücken beantragt hat (Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung). Die in den Anträgen aufgeführten Grundstücke werden von dem Versorgungsunternehmen durch den Besitz und Betrieb sowie die Unterhaltung und Erneuerung bereits vor dem 03.10.1990 bestehender Trinkwasserleitungen mit den dazugehörigen Schutzstreifen in Anspruch genommen.

Der Antrag, einschließlich der Flurkartenauszüge, kann im Umweltamt, untere Wasserbehörde, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg, Zimmer 420/421, innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster während der folgenden Dienstzeiten eingesehen werden.

Montag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 16.30 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Freitag	8.00 Uhr - 11.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist haben die Grundstückseigentümer Gelegenheit, von dem Inhalt des Antrags Kenntnis zu nehmen und Einwendungen durch einen Widerspruch vorzubringen. Der Widerspruch ist innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Elbe-Elster, untere Wasserbehörde, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg, einzulegen.

Die untere Wasserbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Frist.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Nach § 9 GBBerG i. V. m. § 1 SachenR-DV ist durch Gesetz eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit an Grundstücken entstanden, die am 03.10.1990 zum Betrieb einer wasserwirtschaftlichen Anlage (hier für die öffentliche Wasserversorgung) in Anspruch genommen wurden.

Alle nach dem 03.10.1990 eingetretenen Veränderungen müssen in einem zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks erteilt wird. Der Widerspruch kann demzufolge nur darauf gerichtet sein, dass die dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist oder das Grundstück in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen wird.

Klaus Richter

Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Bekanntmachung des Antrages des Wasserverbandes "Kleine Elster" ist im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster zum nächstmöglichen Termin zu veröffentlichen.

Klaus Richter

Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

hier: Eintragung von Denkmälern in das Verzeichnis der Denkmale (Bodendenkmale)

Die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Elbe-Elster gibt gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I - Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff.) bekannt, dass die nachfolgend angeführten Bodendenkmale im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 4 in das Verzeichnis der Denkmale eingetragen wurden:

1. Doberlug-Kirchhain, Fundplätze 8 (Kloster) und 24 (Schloss); Kloster des deutschen Mittelalters und der Neuzeit, Schloss der Neuzeit; Bodendenkmalnummer 20261

Flur 15; Flurstücke 229, 240/1, 240/2, 240/4, 241/7, 244, 245, 263, 271, 272, 273, 274, 279, 280, 281, 282, 283, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293 (neu 1304), 294/1, 294/2, 295, 296 (neu 1304), 297 (neu 1304), 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 603/2, 637/16, 1106, 1145, 1160, 1161, 1171, 1172, 1175, 1176, 1177, 1178, 1179, 1180, 1219, 1220, 1221, 1223, 1234, 1235, 1255, 1256, 1290, 1291

Das Kloster Doberlug wurde 1165 gegründet. Der Baubeginn der Klosterkirche ist vermutlich nach 1184 anzusetzen, die Fertigstellung erfolgte spätestens Mitte des 13. Jahrhunderts. 1209 Beisetzung der Markgräfin Elisabeth, Tochter des Stifters Friedrich von Landsberg, einem Sohn von Konrad von Meißen, in der Kirche. Die seit der Säkularisierung 1541 ungenutzte Kirche 1602 für evangelische Gottesdienste eingerichtet. Wahrscheinlich 1622 Abbruch von vier ApSIDen an den Nebenhöfen. Nach Verwüstungen im Dreißigjährigen Krieg 1673 - 76 als Hofkirche der Herzöge von Sachsen-Merseburg wiederhergestellt, dabei Abbruch eines anscheinend erst im 16. Jahrhundert errichteten Kirchturms. Ausbau der Klostergebäude um die Mitte des 13. Jahrhunderts; Abbruch des Kreuzgangs nach 1663. Der ansehnliche Rest der Klostergebäude, u. a. östlicher und westlicher Flügel der Klausur wurde nach einem Brand 1852 niedergelegt und der Südflügel zu Ställen umgebaut. Der Klosterfriedhof wurde nach 1550 im Zusammenhang mit der Errichtung des Schlosses eingeebnet. Der Westflügel des Schlosses entstand aus dem ehemaligen Abtshaus. 1622 Schloss mit Mauer, Brücke und Zugbrücke über den umlaufenden Graben, seit 1623 unter der Herrschaft Kurfürst Georg I. von Sachsen, danach weiterer Ausbau. Im ehemaligen Klosterareal wurde ein Wirtschaftshof eingerichtet. In dem teilweise von einer Mauer umgebenen Hof bestanden im 19. Jahrhundert zahlreiche Wirtschaftsgebäude und -einrichtungen. Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz. Schutzgut sind die unter der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde, Befunde und der zwischen ihnen bestehende Kontext. Die durch Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand.

Das Bodendenkmal ist eine Quelle für die Erforschung der Entstehung des Klosters, seiner baulichen und wirtschaftlichen Entwicklung sowie der religiösen und kulturellen Tradition bis in die Neuzeit. Als einziges Zisterzienserkloster im weiten Umkreis und erstes im heutigen Land Brandenburg hatte Doberlug einen bedeutenden Anteil am Landausbau der Region, zu deren wirtschaftlichen und kulturellen Mittelpunkt es heranwuchs. Archäologische Quellen ermöglichen ebenso die Erforschung der weiteren Nutzung des Klosterareals als Fürstensitz und Jagdschloss mit Wirtschaftshof. Der Nachweis des Bodendenkmals erfolgte bei archäologisch begleiteten Erd Eingriffen im Bereich von 6 Fundstellen.

2. Doberlug-Kirchhain, Stadtkern Doberlug, Fundplatz 25; Altstadt der Neuzeit, Siedlung der Bronze- und Eisenzeit; Bodendenkmalnummer 20262

Flur 15; Flurstücke 187/1, 223, 261/1, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328/1, 328/3, 328/4, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358,

359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379/1, 380, 381, 382, 384, 386, 387/2, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 401, 402, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 421, 422, 423, 424, 425/3, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 511, 512, 513/3, 514, 515, 523, 524, 535, 536, 537, 538, 539, 540/3, 541/2, 552, 553, 554, 555, 564, 567, 568, 569, 576, 577, 580/1, 580/2, 581, 589, 590, 591, 602, 603/3, 605/1, 605/2, 605/3, 606/5, 607/3, 608/3, 635/4, 637/10, 637/11, 637/12, 637/13, 1102, 1103, 1142, 1143, 1144, 1163, 1165, 1167, 1169, 1170, 1171, 1183, 1184, 1185, 1186, 1187, 1188, 1189, 1190, 1191, 1192, 1193, 1194, 1195, 1196, 1197, 1198, 1199, 1200, 1201, 1202, 1203, 1204, 1207, 1208, 1232, 1233, 1239, 1240, 1241, 1242, 1243, 1244, 1256, 1266, 1267, 1268, 1269, 1270, 1297, 1301

1664 erfolgte die Stadtgründung im Zusammenhang mit dem Ausbau des Schlosses zum Jagdsitz und zur Nebenresidenz auf Veranlassung Herzog Christian I. von Sachsen-Merseburg. Geplant entstand eine regelmäßige, rechteckig-hufeisenförmige Stadtanlage auf der Fläche des ehemaligen Vorwerkes nordöstlich von Kloster und Schloss. Handwerker- und Beamten siedlung mit einer ca. 60 m breiten und 600 m langen Hauptstraße, umgeben von Mauer und Stadtgraben. Südlich vom Schloss, vor dem westlichen Tor, vereinigten sich die Straßen von Dresden und Leipzig. Ein Feuer vernichtete 1671 38 Häuser. Das Stadtgebiet war bereits in der Bronze-/Eisenzeit besiedelt.

Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz, insbesondere die erhaltenen Reste menschlicher Aktivitäten unter der Erdoberfläche und alle im Boden verbliebenen und erhaltenen Funde und Befunde. Schutzgut sind weiterhin die oberirdisch erkennbaren Reste der Stadtbefestigung im Wall-Graben-Bereich.

Das Bodendenkmal ist eine Quelle für die Erforschung der baulichen und wirtschaftlichen Entwicklung der Stadt, einem markanten Beispiel einer kleingewerblichen Siedlung frühbarocker Prägung im Anschluss an einen Herrschersitz. Der Nachweis des Bodendenkmals erfolgte bei archäologisch begleiteten Erd Eingriffen im Bereich von 3 Fundstellen.

3. Doberlug-Kirchhain, Fundplatz 27; Siedlung und Mühle des deutschen Mittelalters und der Neuzeit, Produktionsstätte der Neuzeit (Ackerhof Schulz), Bodendenkmalnummer 20264

Flur 19, Flurstücke 33/2, 56/1, 57/1, 57/2, 58/1, 58/2, 59/1, 59/2, 62/1, 62/2, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 79, 105, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 137

Ackerhof west-nordwestlich des Klosters Dobrilug, 1234 als "villa Schulze" erwähnt. Ackerhof des Klosters Doberlug bis zu seiner Auflösung 1541. Danach als Vorwerk von Kleinhof, einem Wirtschaftshof der Herrschaft von Doberlug, bis ins 19. Jahrhundert weiterbestehend. 1840 Vorwerk mit Ziegelei und Wassermühle. 1847 bestanden neben der Ziegelei 2 Wassermühlen in unmittelbarer Nachbarschaft des Hofes.

Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz der oberirdisch nicht mehr erhaltenen Bauten und Einrichtungen des Klosterhofes. Geschützt sind insbesondere die erhaltenen Reste menschlicher Aktivitäten unter der Erdoberfläche und alle im Boden verbliebenen und erhaltenen gegenständlichen Funde und Befunde.

Das Bodendenkmal ist eine Quelle für die Erforschung der Wirtschaftseinrichtungen und baulichen Ausprägung des Ackerhofes, einem wichtigen und im Land Brandenburg bisher weitgehend unerforschten Element von Klosteranlagen. Es ist weiterhin Zeugnis mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Wirtschafts- und Siedlungsprozesse und daher eine wichtige Quelle für interdisziplinäre Untersuchungen zur Wirtschafts- und Technikgeschichte in Brandenburg. Das Bodendenkmal ist aus diesen Gründen von geschichtlicher und wissenschaftlicher Bedeutung. Der Nachweis des Bodendenkmals erfolgte bei archäologisch begleiteten Erd Eingriffen im Bereich einer Fundstelle.

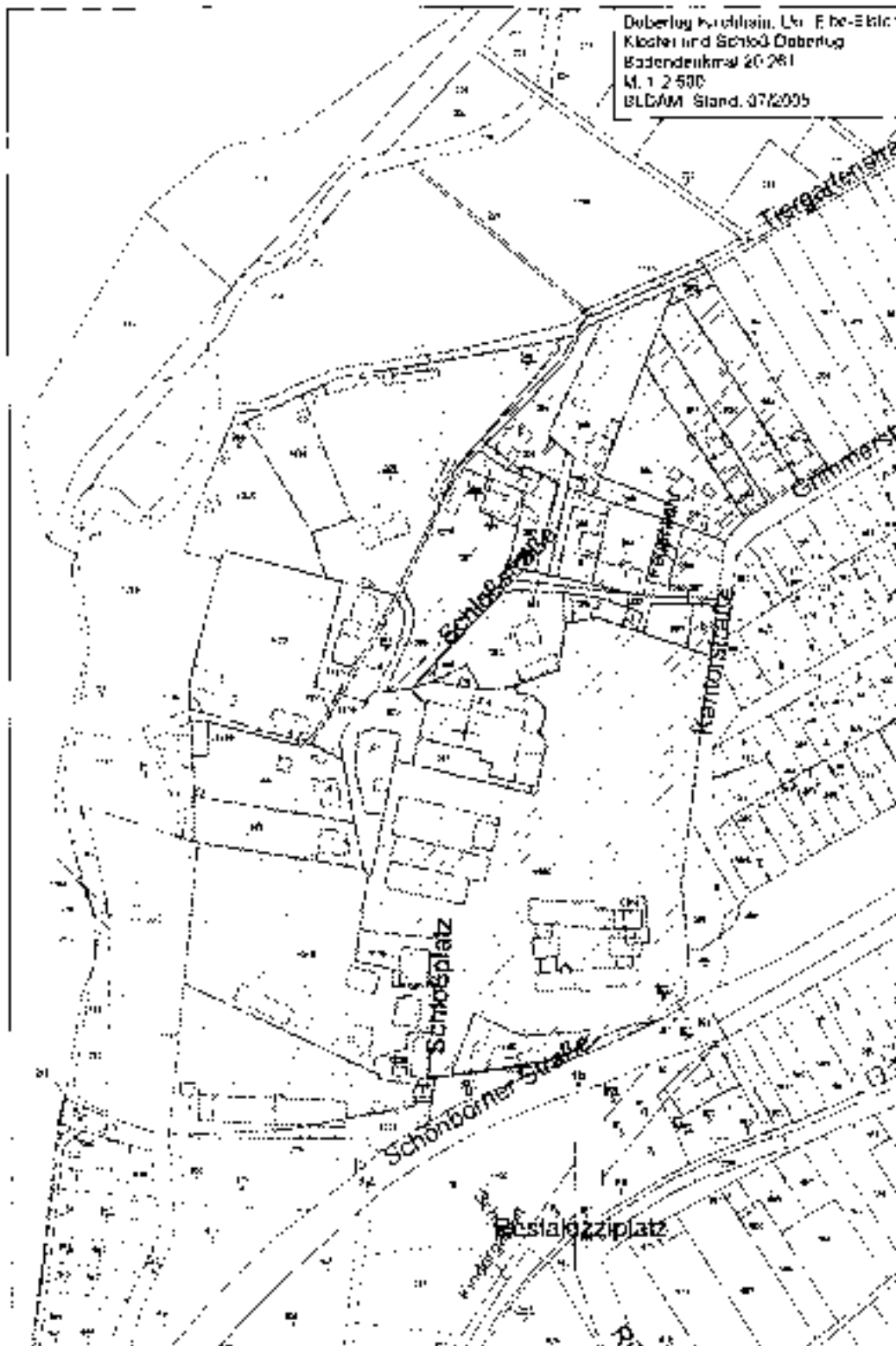
Die o. g. Bodendenkmale wurden in den beigelegten Flurkarten flächig abgegrenzt. Aufgrund der oben dargestellten Schutzum-

fänge der einzelnen Bodendenkmale liegt somit ein Gegenstand des Denkmalschutzes vor, wie er durch § 2 Abs. 2 Nr. 4 BbgDSchG definiert wird. Als Bodendenkmale sind bewegliche und unbewegliche Sachen, insbesondere Reste oder Spuren von Gegenständen, Bauten und sonstigen Zeugnissen menschlichen, tierischen und pflanzlichen Lebens, die sich im Boden oder in Gewässern befinden oder befanden, anzusehen. Aufgrund des gesetzlichen Schutzes haben die Verfügungsberechtigten die Bodendenkmale zu schützen, zu pflegen und zu erhalten (§ 7 Abs. 1 BbgDSchG) und so zu nutzen, dass ihre Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs. 2 BbgDSchG). Maßnahmen an Bodendenkmalen oder in Ihrer Umgebung, die die Substanz oder das Erschei-

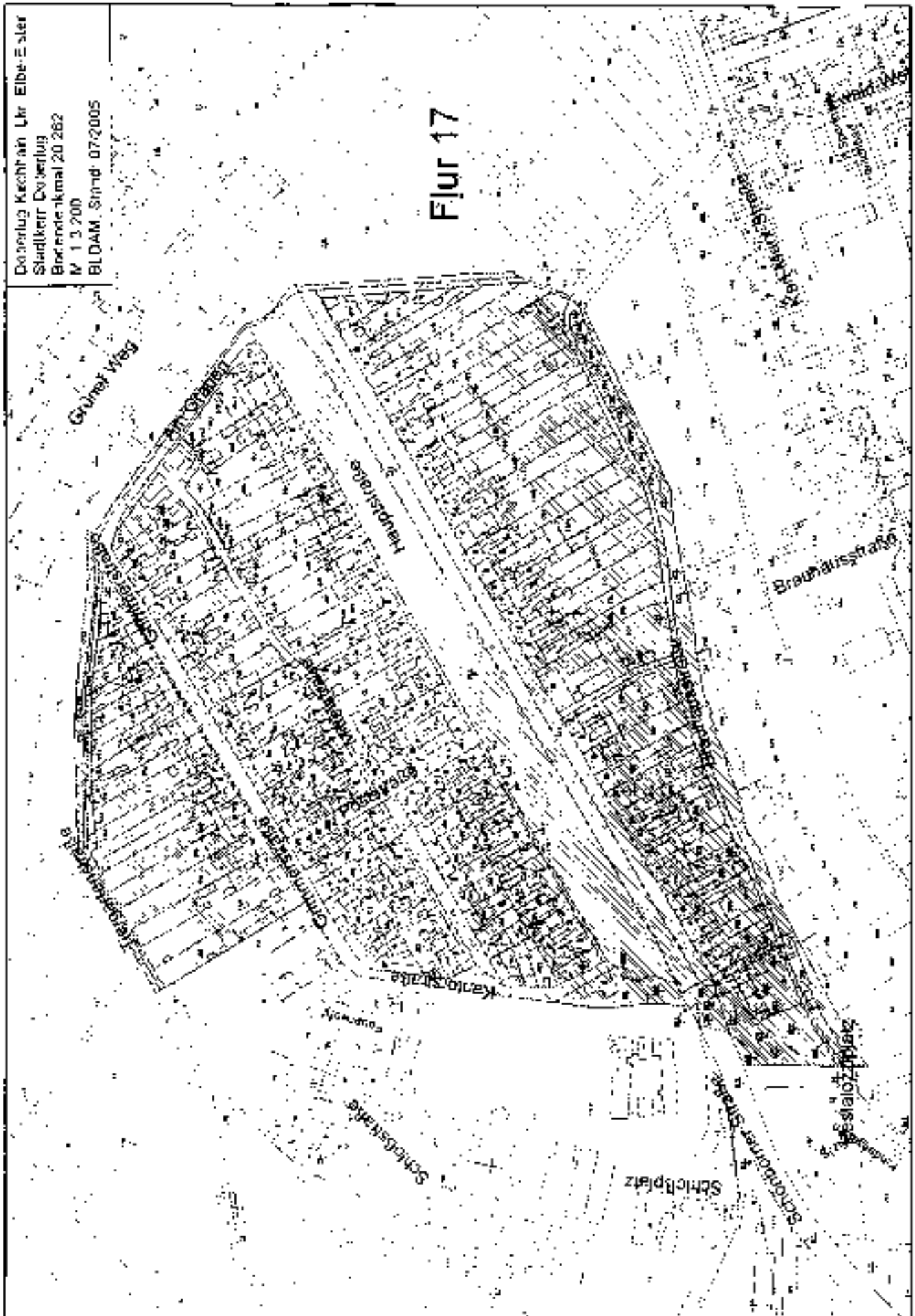
nungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gem. § 9 Abs. 1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Dazu gehören insbesondere Ausschachtungen, die Errichtung von Gebäuden, Tiefpflügen und die Pflanzung oder Rodung von Bäumen. Die Entdeckung von Bodendenkmalen ist anzeigespflichtig (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG).

Zu widerhandlungen nach dem BbgDSchG können als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden (§ 26 Abs. 4). Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung (Tel. 03535 469102).

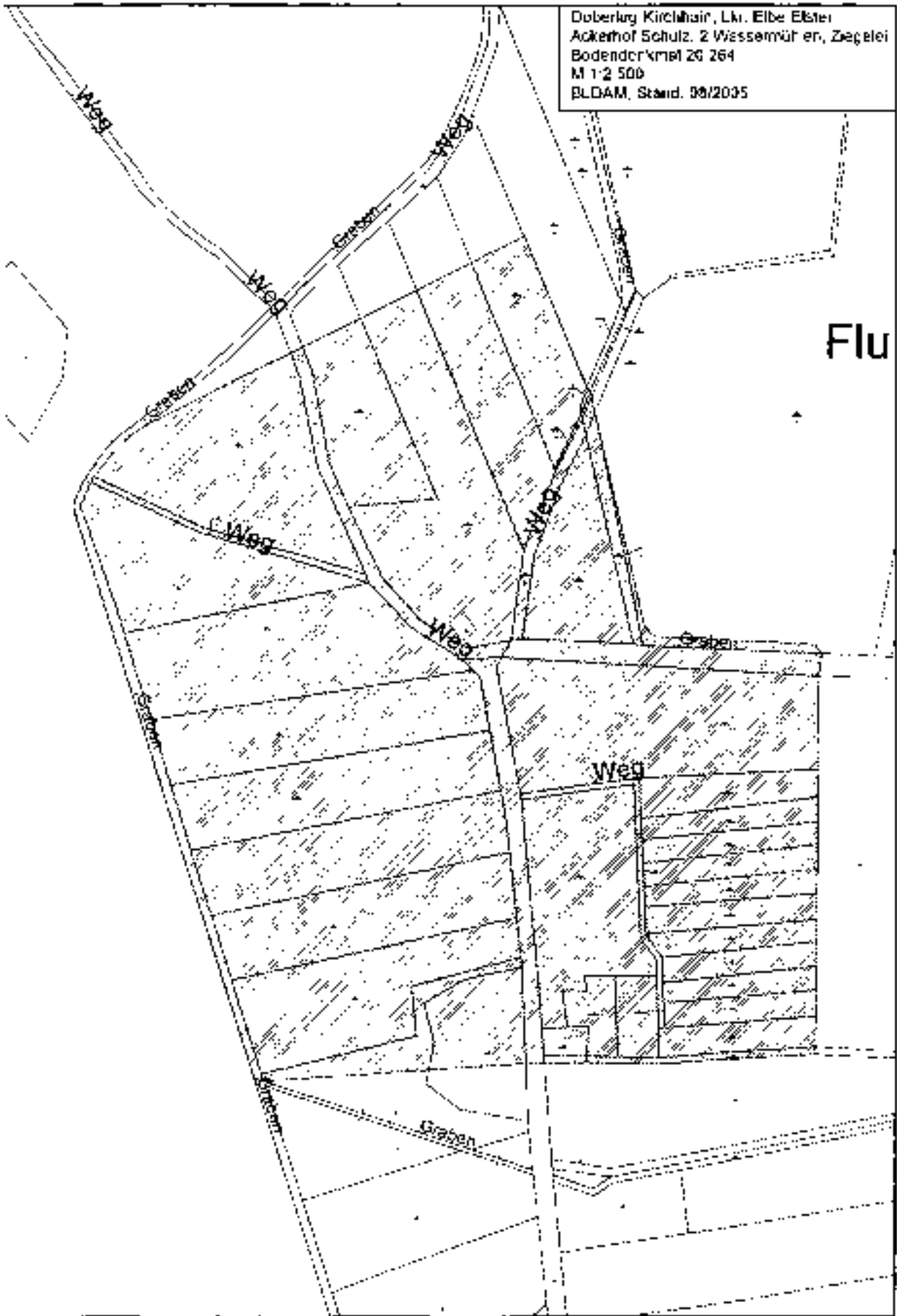
Frank George
Amtsleiter



“Gemäß Genehmigung des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Elbe-Elster vom 11.01.2006 zur Veröffentlichung freigegeben.”



“Gemäß Genehmigung des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Elbe-Elster vom 11.01.2006 zur Veröffentlichung freigegeben.”



**Landkreis Elbe-Elster - Der Landrat
Kataster- und Vermessungsamt - Bodensonderungsbehörde -**

Sonderungsbescheid

**Sonderungsplan Nr. BS 39/03 der Gemarkung Gräfen-
dorf**

Hiermit wird der Sonderungsplan Nr. BS 39/03 der Gemarkung Gräfen-
dorf, ausschließlich der Anteile 'Gräfen-dorfer Straße 5 u. 6' am Unge-
trennten Hofraum von Gräfen-dorf, verbindlich festgestellt. Der Sonde-
rungsplan besteht aus der Grundstückskarte im Maßstab 1 : 1000 und
der Grundstückliste.

Als Anlage beigefügt ist der Ausschnitt einer topografischen Karte im Maß-
stab 1 : 10000, der erkennen lässt, wo das Sonderungsgebiet liegt.

Begründung:

In der Gemeinde Herzberg (Elster), Gemarkung Gräfen-dorf, Flur 1, Flur-
stück 5000/202 wird ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung
unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Boden-
sonderungsgesetz - BoSoG), Artikel 14 des Gesetzes zur Vereinfachung
und Beschleunigung registerrechtlicher und anderer Verfahren (Register-
verfahrenbeschleunigungsgesetz - RegVbG) vom 20. Dezember 1993
(BGBl. I S. 2182) durchgeführt. Ergebnis dieses Verfahrens ist der Sonde-
rungsplan Nr. BS 39/03, wobei die Anteile 'Gräfen-dorfer Straße 5 u. 6'
davon ausgenommen sind.

Alle Planbetroffenen sowie Inhaber von Rückübertragungsansprüchen
nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs. 1 des Ver-
mögenszuordnungsgesetzes) oder von beschränkten dinglichen Rech-
ten am Grundstück oder Rechten an dem Grundstück sind darauf hin-
gewiesen worden, dass sie binnen eines Monats von der Bekanntma-
chung an den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen
einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen zu den
dinglichen Rechtsverhältnissen erheben können.

Die Gemeinde Herzberg (Elster) wurde gemäß § 8 Abs. 4 letzter Halbsatz
BoSoG um Stellungnahme zum Entwurf gebeten.

Die aus dem Grundbuch oder dem Antrag der nach § 6 Abs. 1 Satz 2
BoSoG ersichtlichen Planbetroffenen oder, falls sie verstorben waren, ihre
dem Grundbuchamt bekannten Erben haben eine eingeschriebene Nach-
richt über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Sonderungsplanes
mit der Aufforderung zur Einsichtnahme erhalten. Sie wurden darauf hin-
gewiesen, dass sie innerhalb eines Monats nach Zugang der Nachricht

Einwände gegen die getroffenen Feststellungen zu den dinglichen Rechts-
verhältnissen erheben können.

Für die von dem Sonderungsbescheid betroffenen Anteile am Unge-
trennten Hofraum sind Einwände gegen die im Entwurf des Sonde-
rungsplans Nr. BS 39/03 getroffenen Feststellungen zu den dinglichen
Rechtsverhältnissen nicht erhoben worden.

Der Sonderungsbescheid liegt in der Zeit vom 27.02.2006 bis 27.03.2006
in den Diensträumen des Kataster- und Vermessungsamtes des Land-
kreises Elbe-Elster als Bodensonderungsbehörde, Nordpromenade 4a,
04916 Herzberg (Elster) während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Montag, Mittwoch u. Donnerstag	7.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	7.00 - 17.00 Uhr
Freitag	7.00 - 11.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer
Absprache möglich.

Gegen diesen Sonderungsbescheid kann nunmehr nochmals binnen eines
Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist Widerspruch erhoben werden.
Der Widerspruch ist beim Kataster- und Vermessungsamt als Sonde-
rungsbehörde unter der o. a. Anschrift schriftlich oder mündlich zur Nie-
derschrift einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von dem
Planbetroffenen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde des-
sen Verschulden dem Planbetroffenen zugerechnet werden.

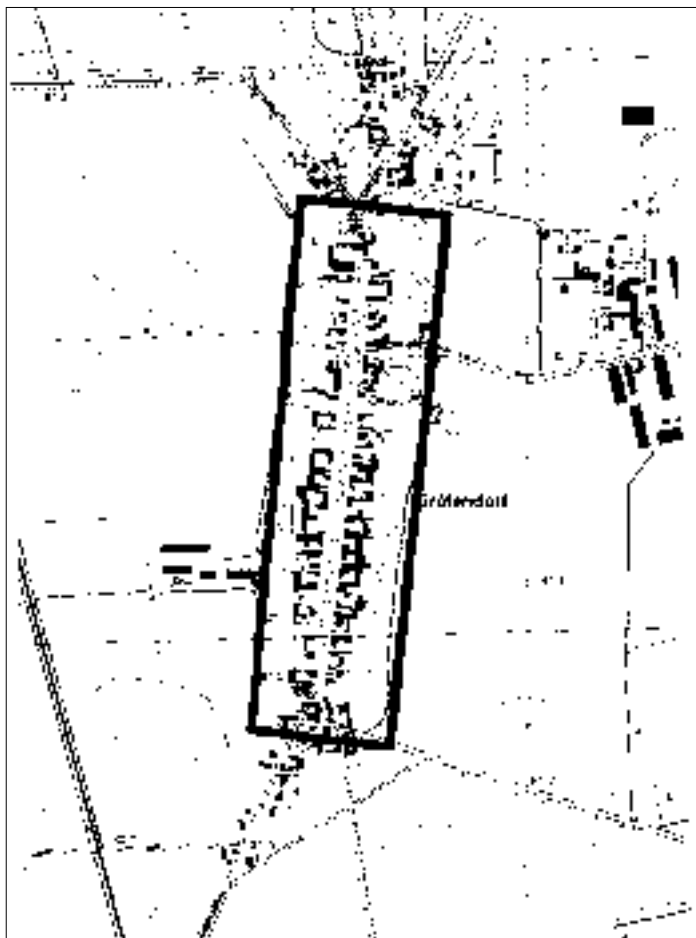
Da davon auszugehen ist, dass aufgrund der besonderen Verfahrensmi-
twirkung der Planbetroffenen und deren rechtliche Einbindung in das
Bodensonderungsverfahren (Grenzprotokoll, Offenlegung des Sonde-
rungsplanes usw.) ein hohes Maß an Akzeptanz besteht und somit kaum
mit Widersprüchen zu rechnen ist, sodass in diesen Fällen das Boden-
sonderungsverfahren Gräfen-dorf für die von dem Sonderungsbescheid
erfassten Anteile am Ungetrennten Hofraum von Gräfen-dorf ab 28.03.2006
endgültig rechtskräftig abgeschlossen ist.

Herzberg (Elster), den 13.02.2006

gez. Hindorf, Amtsleiter

**Verfahrensgebiet der Bodensonderung
in Gräfen-dorf**

Maßstab 1 : 10000



Sitzungsplan für den Zeitraum 23. Februar bis 9. März 2006

Die Sitzungen der Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster finden zu folgenden Terminen statt

2. März 2006 Ausschuss für Familie, Soziales und Gesundheit

Ort: Sitzungszimmer 207
Grochwitzter Straße 20 in Herzberg
Beginn: 17.00 Uhr

7. März 2006 Ausschuss Kreisentwicklungskonzeption

Ort: Sitzungszimmer 137a der Kreisverwaltung, Ludwig-Jahn-Straße 2 in Herzberg
Beginn: 17.00 Uhr
(Änderungen bleiben vorbehalten)

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Kreistagsbüro unter Telefon (0 35 35) 46 12 12 oder 461386.

Die Tagesordnung zu den Sitzungen entnehmen Sie bitte dem Internet unter www.lkee.de Rubrik Kreistag/Sitzungstermine.

Ende der amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Der HWAZ informiert

In der Verbandsversammlung des HWAZ am 06.02.2006 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 01a/06

Die Verbandsversammlung des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes beschließt die Wasserversorgungssatzung des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes (HWAZ) über den Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet des HWAZ

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Stimmen Verbandsmitglieder	61
davon Ja-Stimmen	49
davon Nein-Stimmen	12
Stimmenthaltungen	0

Beschluss-Nr. 02a/06

Die Verbandsversammlung des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes - Abwassergebührensatzung -

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Stimmen Verbandsmitglieder	61
davon Ja-Stimmen	49
davon Nein-Stimmen	12
Stimmenthaltungen	0

Beschluss-Nr. 03a/06

Die Verbandsversammlung des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes bestätigt den Wirtschaftsplan 2006 - Geschäftsbereich Trinkwasser - in der Ausfertigung vom 18. Januar 2006

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Stimmen Verbandsmitglieder	61
davon Ja-Stimmen	51
davon Nein-Stimmen	10
Stimmenthaltungen	0

Beschluss-Nr. 04a/06

Die Verbandsversammlung des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes bestätigt den Finanzplan zum Wirtschaftsplan 2006 - Geschäftsbereich Trinkwasser - in der Ausfertigung vom 18. Januar 2006

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Stimmen Verbandsmitglieder	61
davon Ja-Stimmen	53
davon Nein-Stimmen	8
Stimmenthaltungen	0

Beschluss-Nr. 05a/06

Die Verbandsversammlung des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes bestätigt den Wirtschaftsplan 2006 - Geschäftsbereich Abwasser - in der Ausfertigung vom 18. Januar 2006

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Stimmen Verbandsmitglieder	61
davon Ja-Stimmen	49
davon Nein-Stimmen	12
Stimmenthaltungen	0

Beschluss-Nr. 06a/06

Die Verbandsversammlung des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes bestätigt den Finanzplan zum Wirtschaftsplan 2006 - Geschäftsbereich Abwasser - in der Ausfertigung vom 18. Januar 2006

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Stimmen Verbandsmitglieder	61
davon Ja-Stimmen	49
davon Nein-Stimmen	12
Stimmenthaltungen	0

Beschluss-Nr. 07/06

Die Verbandsversammlung des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes beschließt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Stimmen Verbandsmitglieder	61
davon Ja-Stimmen	49
davon Nein-Stimmen	12
Stimmenthaltungen	0

“Wasserversorgungssatzung des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes (HWAZ) über den Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet des HWAZ”

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 15 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), in der derzeit gültigen Fassung sowie des § 8 Abs. 4 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I, S. 194) hat die Verbandsversammlung des HWAZ in ihrer Sitzung vom 06. Februar 2006 die nachfolgende Wasserversorgungssatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Der Verband betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke seines Gebietes mit Leitungswasser in Trinkwasserqualität. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt der Verband.

§ 2

Grundstück und Grundstückseigentümer

1. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
2. Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dringlich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

1. Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Verbandes liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Leitungswasser in Trinkwasserqualität nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
2. Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch die Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung erstellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
3. Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks, aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Verband erhebliche Schwierigkeiten oder besondere Maßnahmen erfordert.
4. Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Abs. 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Kosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4

Anschlusszwang

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Trinkwasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen.

§ 5

Befreiung vom Anschlusszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen unter Berücksichtigung der Erfordernisse des

Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem Verband einzureichen.

§ 6

Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der Bedarf an Trinkwasser im Rahmen des Benutzungsrechtes (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

§ 7

Befreiung vom Benutzungszwang

1. Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
2. Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Verband einzureichen.

§ 8

Art der Versorgung

Die Versorgung erfolgt aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages, der nicht der Schriftform bedarf. Auf diesen Vertrag finden die AVBWasserV nebst der Anlagen A, B und C Anwendung.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 2 der Gemeindeordnung handelt, wer gegen den Anschluss- und Benutzungszwang verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße bis zu 2.000 DM (bzw. 1.022,58 Euro) geahndet werden.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. April 1993 in Kraft. Herzberg, den 07.02.2006



Oecknig
Vors. der
Verbandsversammlung

Kestin
Verbandsvorsteher

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser

(AVB WasserV) vom 20. Juni 1980, BGBl. I S. 684 als Wasserlieferungsbedingungen des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes (HWAZ) sowie ergänzende Vereinbarungen: Anlage A, B, C. Auf Grund des § 27 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

(1) Soweit Wasserversorgungsunternehmen für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und für die öffentliche Versorgung mit Wasser Vertragsmuster oder Vertragsbedingungen verwenden, die für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert sind (allgemeine Versorgungsbedingungen), gelten die §§ 2 bis 34. Diese sind, soweit Absatz 3 und § 35 nicht anderes vorgesehen, Bestandteil des Versorgungsvertrages.

(2) Die Verordnung gilt nicht für den Anschluss und die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.

(3) Der Vertrag kann auch zu allgemeinen Versorgungsbedingungen abgeschlossen werden, die von den §§ 2 bis 34 abweichen, wenn das Wasserversorgungsunternehmen einen Vertragsabschluss zu den allgemeinen Bedingungen dieser Verord-

nung angeboten hat und der Kunde mit den Abweichungen ausdrücklich einverstanden ist. Auf die abweichenden Bedingungen sind die §§ 3 bis 11 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen anzuwenden.

(4) Das Wasserversorgungsunternehmen hat seine allgemeinen Versorgungsbedingungen, soweit sie in dieser Verordnung nicht abschließend geregelt sind oder nach Absatz 3 von den §§ 2 bis 34 abweichen, einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben.

§ 2 Vertragsabschluss

(1) Der Vertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat das Wasserversorgungsunternehmen den Vertragsabschluß dem Kunden unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Wird die Bestätigung mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt, bedarf es keiner Unterschrift. Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die allgemeinen Versorgungsbedingungen hinzuweisen.

(2) Kommt der Vertrag dadurch zustande, dass Wasser aus dem Verteilungsnetz des Wasserversorgungsunternehmens entnommen wird, so ist der Kunde verpflichtet, dies dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Versorgung erfolgt zu den für gleichartige Versorgungsverhältnisse geltenden Preisen.

(3) Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsabschluß sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Vertrag zugrunde liegenden allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten unentgeltlich auszuhändigen.

§ 3 Bedarfsdeckung

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen hat dem Kunden im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit einzuräumen, den Bezug auf den von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

Der Kunde ist verpflichtet, seinen Wasserbedarf im vereinbarten Umfang aus dem Verteilungsnetz des Wasserversorgungsunternehmens zu decken.

(2) Vor der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage hat der Kunde dem Wasserversorgungsunternehmen Mitteilung zu machen. Der Kunde hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 4 Art der Versorgung

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen stellt zu den jeweiligen allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preise Wasser zur Verfügung.

(2) Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. Dies gilt auch für die dazugehörigen Preise, sofern sie nicht dem Kunden im Einzelfall mitgeteilt werden.

(3) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist.

Das Unternehmen ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Kunden möglichst zu berücksichtigen.

(4) Stellt der Kunde Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 5 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, Wasser im vereinbarten Umfang jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen.

Dies gilt nicht:

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst vertraglich vorbehalten sind,

2. soweit und solange das Unternehmen an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Das Wasserversorgungsunternehmen hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und das Unternehmen dies nicht zu vertreten hat oder

2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 6 Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet das ihn beliefernde Wasserversorgungsunternehmen aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden von dem Unternehmen oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist.

2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,

3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers des Unternehmens oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Kunden anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Deutsche Mark.

(4) Ist der Kunde berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet das Wasserversorgungsunternehmen dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Kunden aus dem Versorgungsvertrag.

(5) Leitet der Kunde das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Das Wasserversorgungsunternehmen hat den Kunden hierauf bei Abschluss des Vertrages besonders hinzuweisen.

(6) Der Kunde hat den Schaden unverzüglich dem ihn beliefernden Wasserversorgungsunternehmen oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Kunde das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 7

Verjährung

(1) Schadensersatzansprüche der in § 6 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen Wasserversorgungsunternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.

(2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder der andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

(3) § 6 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 8

Grundstücksbenutzung

(1) Kunden und Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Kunde oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat das Wasserversorgungsunternehmen zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Unternehmens noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Wasserversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks im Sinne der Absätze 1 und 4 beizubringen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 9

Baukostenzuschüsse

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, von den Anschlussnehmern einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen zu verlangen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Baukostenzuschüsse dürfen höchstens 70 von Hundert dieser Kosten abdecken.

(2) Der von den Anschlussnehmern als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil kann unter Zugrundelegung der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks und des Preises für einen Meter Versorgungsleitung bemessen werden. Der Preis für einen Meter Versorgungsleitung ergibt sich aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten der in Absatz 1 genannten Verteilungsanlagen, geteilt durch die Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können. Das Wasserversorgungsunternehmen kann der Berech-

nung eine die Verhältnisse des Versorgungsbereichs berücksichtigende Mindeststraßenfrontlänge von bis zu 15 Metern zugrunde legen.

(3) Das Wasserversorgungsunternehmen kann bei der Bemessung des Baukostenzuschusses an Stelle oder neben der Straßenfrontlänge andere kostenorientierte Bemessungseinheiten, wie die Grundstücksgröße, die Geschoßfläche verwenden. In diesem Fall ist bei der Berechnung des Baukostenzuschusses die Summe der Bemessungseinheiten der Grundstücke zu berücksichtigen, die im betreffenden Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

(4) Ein weiterer Baukostenzuschuss darf nur verlangt werden, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Er ist nach den Absätzen 2 und 3 zu bemessen.

(5) Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 1. Januar 1981 errichtet wurde oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so kann das Wasserversorgungsunternehmen abweichend von den Absätzen 1 bis 3 einen Baukostenzuschuss nach Maßgabe der für die Anlage bisher verwendeten Berechnungsmaßstäbe verlangen.

(6) Der Baukostenzuschuss und die in § 10 Abs. 5 geregelten Hausanschlusskosten sind getrennt zu errechnen und dem Anschlussnehmer aufgliedert auszuweisen.

§ 10

Hausanschluss

(1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrovorrichtung.

(2) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Wasserversorgungsunternehmen bestimmt.

(3) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Wasserversorgungsunternehmens und stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung in dessen Eigentum. Sie werden ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Soweit das Versorgungsunternehmen die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(4) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für

1. die Erstellung des Hausanschlusses,
2. die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, zu verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

(5) Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Hausanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Hausanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilungsnetzes, so hat das Wasserversorgungsunternehmen die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer den etwa zuviel gezahlten Betrag zu erstatten.

(6) Soweit hinsichtlich des Eigentums an Hausanschluss und der daraus folgenden Pflichten zur Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung bestehende allgemeine Versorgungsbedingungen vom Absatz 3 abweichen, können diese Regelungen auch nach Inkrafttreten dieser Verordnung beibehalten werden.

(7) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

(8) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Wasserversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

§ 11

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

(4) § 10 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 12

Kundenanlage

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtungen des Wasserversorgungsunternehmens ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch das Wasserversorgungsunternehmen oder ein in einem Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Kundenanlage gehören, unter Plombenschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Wasserversorgungsunternehmens zu veranlassen.

(4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z. B. DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

(5) Die Teile des Hausanschlusses, die in Anwendung von § 10 Abs. 6 im Eigentum des Kunden stehen und zu deren Unterhaltung er verpflichtet ist, sind Bestandteile der Kundenanlage.

§ 13

Inbetriebsetzung der Kundenanlage

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen oder dessen Beauftragte schließen die Kundenanlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

(2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Wasserversorgungsunternehmen über das Installationsunternehmen zu beantragen.

(3) Das Wasserversorgungsunternehmen kann für die Inbetriebsetzung vom Kunden Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 14

Überprüfung der Kundenanlage

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Es hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist das Wasser-

versorgungsunternehmen berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist es hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt das Wasserversorgungsunternehmen keine Haftung für die Mangelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn es bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 15

Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlage und Verbrauchseinrichtungen; Mitteilungspflichten

(1) Anlage und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Wasserversorgungsunternehmens oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Wasserversorgungsunternehmen mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

§ 16

Zutrittsrecht

Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Wasserversorgungsunternehmens den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Verordnung, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und vereinbart ist.

§ 17

Technische Anschlussbedingungen

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Versorgungsunternehmens abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

(2) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die weiteren technischen Anforderungen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Behörde kann sie beanstanden, wenn sie mit Inhalt und Zweck dieser Verordnung nicht zu vereinbaren sind.

§ 18

Messung

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen stellt die vom Kunden verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

(2) Das Wasserversorgungsunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Es bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des Unternehmens. Es hat den Kunden und den Anschlussnehmer anzuhören und deren berechnete Interessen zu wahren. Es ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden oder des Hauseigentümers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Kunde oder der Hauseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

(3) Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

§ 19 Nachprüfung von Messeinrichtungen

(1) Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Wasserversorgungsunternehmen, so hat er dieses vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Unternehmen zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

§ 20 Ablesung

(1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten des Wasserversorgungsunternehmens möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Unternehmens vom Kunden selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(2) Solange der Beauftragte des Unternehmens die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf das Unternehmen den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 21 Berechnungsfehler

(1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt das Wasserversorgungsunternehmen den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 22 Verwendung des Wassers

(1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Wasserversorgungsunternehmens zulässig. Dies muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Verordnung oder auf Grund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Das Wasserversorgungsunternehmen kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

(3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim Wasserversorgungsunternehmen vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Der Antragsteller hat dem Wasserversorgungsunternehmen alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu erstatten. Die Sätze 1 und 2 gelten für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend.

(4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des Wasserversorgungsunternehmens mit Wasserzählern zu benutzen.

§ 23 Vertragsstrafe

(1) Entnimmt der Kunde Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Einstellung der Versorgung, so ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Dabei kann höchstens vom Fünffachen desjenigen Verbrauchs ausgegangen werden, der sich auf der Grundlage des Vorjahresverbrauchs anteilig für die Dauer der unbefugten Entnahme ergibt. Kann der Vorjahresverbrauch des Kunden nicht ermittelt werden, so ist derjenige vergleichbarer Kunden zugrunde zu legen. Die Vertragsstrafe ist nach den für den Kunden geltenden Preisen zu berechnen.

(2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrags, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Preisen zu zahlen gehabt hätte.

(3) Ist die Dauer der unbefugten Entnahme oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

§ 24 Abrechnung, Preisänderungsklauseln

(1) Das Entgelt wird nach Wahl des Wasserversorgungsunternehmens monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet.

(2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.

(3) Preisänderungsklauseln sind kostennah auszugestalten. Sie dürfen die Änderung der Preise nur von solchen Berechnungsfaktoren abhängig machen, die der Beschaffung und Bereitstellung des Wasser zuzurechnen sind. Die Berechnungsfaktoren müssen vollständig und in allgemein verständlicher Form ausgewiesen werden.

§ 25 Abschlagszahlungen

(1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann das Wasserversorgungsunternehmen für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Wassermenge Abschlagszahlung verlangen.

Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung, entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum, zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 26 Vordrucke für Rechnungen und Abschläge

Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

§ 27 Zahlung, Verzug

(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Wasserversorgungsunternehmen angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann das Wasserversorgungsunternehmen, wenn es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.

§ 28 Vorauszahlungen

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, für den Wasserverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt das Wasserversorgungsunternehmen Abschlagszahlungen, so kann es die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann das Wasserversorgungsunternehmen auch für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses sowie in den Fällen des § 22 Abs. 3 Satz 1 Vorauszahlung verlangen.

§ 29 Sicherheitsleistung

(1) Ist der Kunde oder Anschlussnehmer zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann das Wasserversorgungsunternehmen in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.

(2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verzinst.

(3) Ist der Kunde oder Anschlussnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann sich das Wasserversorgungsunternehmen aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden oder Anschlussnehmers.

(4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 30 Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 31 Aufrechnung

Gegen Ansprüche des Wasserversorgungsunternehmens kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 32 Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung

(1) Das Vertragsverhältnis läuft solange ununterbrochen weiter, bis es von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt wird.

(2) Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

(3) Wird der Verbrauch von Wasser ohne ordnungsmäßige Kündigung eingestellt, so haftet der Kunde dem Wasserversorgungsunternehmen für die Bezahlung des Wasserpreises für den von der Messeinrichtung angezeigten Verbrauch und für die Erfüllung sämtlicher sonstiger Verpflichtungen.

(4) Ein Wechsel in der Person des Kunden ist dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen und bedarf dessen Zustimmung. Das Unternehmen ist nicht verpflichtet, dem Eintritt des Dritten in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten zuzustimmen.

(5) Tritt anstelle des bisherigen Wasserversorgungsunternehmens ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Wechsel des Wasserversorgungsunternehmens ist öffentlich bekanntzugeben.

(6) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(7) Der Kunde kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Vertragsverhältnis zu lösen.

§ 33 Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Kunde den allgemeinen Versorgungsbedingungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Das Wasserversorgungsunternehmen kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

(4) Das Wasserversorgungsunternehmen ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen der Nummern 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist das Unternehmen zur fristlosen Kündigung berechtigt; wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 34 Gerichtsstand

(1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, die nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist am Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle des Wasserversorgungsunternehmens.

(2) Das gleiche gilt,

1. wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
2. wenn der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

**§ 35
Öffentlich-rechtliche Versorgung mit Wasser**

(1) Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend zu gestalten; unberührt bleiben die Regelungen des Verwaltungsverfahrens sowie gemeinderechtliche Vorschriften zur Regelung des Abgabenrechts.

(2) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung geltende Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind bis zum 1. Januar 1982 anzupassen.

**§ 36
Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 29 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch im Land Berlin.

**§ 37
Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1980 in Kraft.
(2) Die §§ 2 bis 34 gelten auch für Versorgungsverträge, die vor dem 1. April 1980 zustande gekommen sind, unmittelbar. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, die Kunden in geeigneter Weise hierüber zu unterrichten. Laufzeit und Kündigungsbestimmungen der vor Verkündung dieser Verordnung abgeschlossenen Versorgungsverträge bleiben unberührt.

(3) § 24 Abs. 2 und 3, § 25 Abs. 1 und 2 sowie § 28 gelten nur für Abrechnungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1980 beginnen.

Bonn, den 20. Juni 1980

*Der Bundesminister für Wirtschaft
Lambsdorff*

**Anlage A
zu den Wasserlieferungsbedingungen des Verbandes**

Preise für Wasserlieferungen ab 01.04.1993

Das gelieferte Wasser wird nach Kubikmetern berechnet; daneben wird ein Grundpreis nach der jeweiligen Wasserzählergröße erhoben.

Allgemeiner Wasserpreis

je Kubikmeter gemäß § 4 der Wasserlieferungsbedingungen

ab dem 1. April 1993	DM 2,10 + MwSt.
ab dem 1. Januar 1997	DM 2,52 + MwSt.
ab dem 1. Januar 1999	DM 2,46 + MwSt.
ab dem 1. Januar 2000	DM 2,39 bzw. Euro 1,22 + MwSt.
ab dem 1. April 1993	

Grundpreis pro Jahr, taggenau berechnet, gemäß § 4 der Wasserlieferungsbedingungen, auf den Wasserzähler bezogen, der Nennbelastung 1,5 m³/h - 2,5 m³/h	mit 144 DM,
mit Nennbelastung 3,5 m³/h - 10 m³/h	648 DM,
mit Nennbelastung 15 m³/h - 25 m³/h	864 DM,
mit Nennbelastung 40 m³/h	2.880 DM,
mit Nennbelastung 60 m³/h - 100 m³/h	5.760 DM,
mit Nennbelastung 150 m³/h und Verbundzähler	8.640 DM.

ab dem 1. Januar 2000

Grundpreis pro Jahr, taggenau berechnet, gemäß § 4 der Wasserlieferungsbedingungen, auf den Wasserzähler bezogen, der Nennbelastung

1,5 m³/h - 2,5 m³/h	mit 144 DM bzw. Euro	73,63,
mit Nennbelastung 3,5 m³/h - 10 m³/h	648 DM bzw. Euro	331,32,
mit Nennbelastung 15 m³/h - 25 m³/h	864 DM bzw. Euro	441,76,
mit Nennbelastung 40 m³/h	2.880 DM bzw. Euro	1.472,52,
mit Nennbelastung 60 m³/h - 100 m³/h	5.760 DM bzw. Euro	2.945,04,
mit Nennbelastung 150 m³/h und Verbundzähler	8.640 DM bzw. Euro	4.417,56.

ab dem 1. März 2006

Grundpreis pro Jahr, taggenau berechnet, gemäß § 4 der Wasserlieferungsbedingungen, auf den Wasserzähler bezogen, der Nennbelastung 1,5 m³/h - 2,5 m³/h	mit Euro	102,00,
mit Nennbelastung 3,5 m³/h - 10 m³/h	Euro	408,00,

mit Nennbelastung 15 m³/h - 25 m³/h	Euro 1.020,00,
mit Nennbelastung 40 m³/h	Euro 1.632,00,
mit Nennbelastung 60 m³/h - 100 m³/h	Euro 4.080,00,
mit Nennbelastung 150 m³/h und Verbundzähler	Euro 6.120,00.

Auf diese Preise wird die Umsatzsteuer mit jeweils gültigem Steuersatz berechnet und in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Für die Ausleihe eines Standrohrzählers ist eine Kautions von 700,00 DM bzw. 357,90 Euro, für die Ausleihe einer Bauwasserzählerleinrichtung eine Kautions von 200,00 DM bzw. 102,26 Euro zu hinterlegen. Die Leihgebühr beträgt 1,00 DM/Kalendertag bzw. 0,51 Euro/Kalendertag.

Mahnkosten

Gemäß § 27 der Wasserlieferungsbedingungen

Zahlungsaufforderung	2,00 DM bzw. 1,02 Euro
Kassierungsbemühung	10,00 DM bzw. 5,11 Euro
Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens	40,00 DM bzw. 20,45 Euro
Absperren und Öffnen eines Anschlusses	100,00 DM bzw. 51,13 Euro

Für die Bestimmung der Verzugszinsen gilt § 288 BGB.

**Anlage B
zu den Wasserlieferungsbedingungen des Verbandes**

Richtlinien für die Erhebung von Rohrnetzkostenzuschüssen und Baukostenzuschüssen (gültig ab 01.04.1993)

Der Anschlussnehmer hat gemäß § 9 der Wasserlieferungsbedingungen bei Anschluss an die Verteilungsanlagen des HWAZ oder bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderungen einen verlorenen Zuschuss gemäß den nachfolgenden Bestimmungen an den HWAZ zu zahlen. Der Baukostenzuschuss nach § 9 wird nach einem nutzungsbezogenen, modifizierten Beitrag berechnet. Bei dessen Ermittlung wird die Grundstücksfläche entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem vom Hundertsatz vervielfältigt, der nach Abs. 1 und den nachfolgenden Absätzen berechnet wird:

(1) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbetrages werden je Vollgeschoss 25 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind.

(2) Als Grundstücksfläche gilt

- a.) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn und soweit der Bebauungsplan bauliche und gewerbliche Nutzung festsetzt;
- b.) bei Grundstücken, die im Bereich eines bereits als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossenen Bebauungsplanentwurfes liegen, die gesamte Fläche, für die der als Satzung Planentwurf bauliche oder gewerbliche Nutzungsfläche sieht;
- c.) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes oder des Planentwurfes i. S. von Buchstabe b.) hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes bzw. des Planentwurfes, wenn für diese bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
- d.) bei Grundstücken, für die weder ein Bebauungsplan noch ein als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossener Bebauungsplanentwurf besteht, die Gesamtfläche des Grundstücks, an dem die Versorgungsleitung verläuft und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden gedachten Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an ein Grundstück mit einer Versorgungsleitung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg, ein Wegerecht oder eine Baulast mit dem vorgenannten Grundstück verbunden sind, die Fläche zwischen der dem Grundstück mit einer Versorgungsleitung zugewandten Grundstückseite und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen;
- e.) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchstabe a. - d.) ergebenden Grenzen hinaus zwischen der dem Grundstück mit der Versorgungsleitung zugewandten Grundstückseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht (in diesen Fällen ist der gesetzliche Mindestabstand zu berücksichtigen);
- f.) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder im als Satzung beschlossenen Bebauungsplanentwurf sonstige Nut-

zung ohne Bebauung festgesetzt bzw. vorgesehen ist oder die tatsächlich so genutzt werden, die Gesamtfläche.

- (3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Ziffer 1 gilt:
- a.) soweit ein Bebauungsplan oder ein gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossener Bebauungsplanentwurf besteht, die darin festgesetzte bzw. vorgesehene Zahl der zulässigen Vollgeschosse,
 - b.) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossener Bebauungsplanentwurf für die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt bzw. eine Festsetzung nicht vorgesehen ist, sondern nur eine Baumassenzahl angegeben ist, als Zahl der Vollgeschosse, die durch 2,8 geteilte Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - c.) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - d.) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahme oder Befreiung die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe a.) und b.) überschritten wird,
 - e.) soweit kein Bebauungsplan besteht und auch ein Bebauungsplanentwurf noch nicht gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen ist oder in dem Bebauungsplan bzw. gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossene Planentwurf die Zahl der Vollgeschosse bzw. die Baumassenzahl nicht bestimmt sind;
 - aa.) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wobei gewerblich genutzte Grundstücke je angefangene 3,50 m tatsächliche Gebäudehöhe als ein Vollgeschoss gelten. Kirchengebäude werden als eingeschossige Gebäude behandelt.
 - bb.) bei unbebauten Grundstücken die Zahl von 2 Vollgeschossen,
 - f.) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder im als Satzung beschlossenen Bebauungsplanentwurf sonstige Nutzung oder Bebauung festgesetzt bzw. vorgesehen ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder), die Zahl von einem Vollgeschoss.
- (4) Die Baukostenzuschüsse werden nach den jeweiligen tatsächlichen Kosten berechnet, dieses gilt bei Neuerschließung von Industrie-, Gewerbe-, Wohngebieten oder Rohrnetzerweiterungen für Eigenheime in nicht erschlossenen Gebieten.
- (5) Die Baukostenzuschüsse bei Lückenbebauung oder dem Gleichgestellten berechnen sich nach dem modifizierten Flächenbetrag von 4,00 DM/qm bzw. 2,05 Euro/qm nach Abs. 2 der Anlage B.
- (6) Die Baukostenzuschüsse beinhalten die Herstellungskosten für den Hausanschluss im öffentlichen Bereich.
- (7) Die Kosten für die Hausanschlussleitungen trägt jeder Anschlussnehmer im privaten Bereich selbst. Der Anschluss ist unter Verwendung der beim Zweckverband erhältlichen Antragsformulare zu beantragen.
- (8) Zu den in Absatz 4 genannten Baukostenzuschüssen ist die jeweilige gültige Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Anlage C zu den Wasserlieferungsbedingungen des Verbandes

Ergänzende Bedingungen des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes (HWAZ) zu den Allgemeinen Bedingungen für die Wasserversorgung

1. Zu § 2 AVBWasserV - Vertragsabschluss

- (1) Der HWAZ liefert auf der Grundlage eines privatrechtlichen Versorgungsvertrages Wasser an seine Kunden.
- (2) Werden mehrere Grundstückseigentümer bzw. Verwalter von Wohnungen über eine Anschlussleitung mit Wasser versorgt, so haften sie gegenüber dem HWAZ gesamtschuldnerisch.
- (3) Sofern es sich um eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern handelt, wird der Versorgungsvertrag mit dieser Gemeinschaft abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte aus dem Versorgungsvertrag für die Wohnungseigentümer mit dem HWAZ wahrzunehmen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem HWAZ unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer

abgegebenen Erklärungen dem HWAZ auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

(4) Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

2. Zu § 3 AVBWasserV - Bedarfsdeckung

(1) Zwischen einer eigenen Wasserversorgungsanlage und dem öffentlichen Versorgungsnetz ist keine unmittelbare Verbindung zulässig.

(2) Jeder Kunde kann eine zeitweilige Absperrung des Hausanschlusses, z. B. Winterabsperrung, beantragen, ohne damit den Versorgungsvertrag zu lösen. Dem HWAZ daraus entstehende Kosten trägt der Kunde.

3. Zu § 4 Abs. 4 AVBWasserV - Art der Versorgung

Die Maßnahmen des Kunden, z. B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen, Dosiergeräten usw., dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Versorgungsnetz (Verteilungsnetz und Hausanschluss), insbesondere auf Druck und Qualität haben.

4. Zu § 8 AVBWasserV - Grundstücksbenutzung

Der Grundstückseigentümer hat unentgeltlich zuzulassen, dass der HWAZ Hinweisschilder für Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an seinen Gebäuden oder seiner Grundstücksumgrenzung anbringt.

5. Straßenrohrlegung (Versorgungsleitung)

(1) Der HWAZ berücksichtigt bei der Erweiterung des Rohrnetzes (Verlegung von Versorgungsleitungen/Straßenrohrleitungen) die nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu beurteilenden Verhältnisse sowie die Art und den Zustand der mit Rohren zu belegenden Straßen. Die Verlegung von Versorgungsleitungen erfolgt grundsätzlich nur in öffentlich gewidmeten Straßen, die sich im Eigentum der betreffenden Kommunen befinden.

(2) Grundsätzlich nur auf Antrag des Grundstückseigentümers werden Rohrleitungen in Straßen, Plätzen usw. verlegt, die sich in Privateigentum befinden. Diese Rohrleitungen werden wie Hausanschlussleitungen ohne Messeinrichtung (als gemeinsame Zuleitung) behandelt; es gelten § 10 AVBWasserV sowie Pkt. 6 der Ergänzenden Bedingungen. Der Eigentümer hat auf Verlangen dem HWAZ zur Sicherung des Rechts zum Betrieb der Rohrleitung eine grundbuchlich gesicherte Dienstbarkeit zu Gunsten dem HWAZ eintragen zu lassen.

(3) In besonderen Fällen behält sich der HWAZ vor, dem Grundstückseigentümer besondere Bedingungen zu stellen.

6. Zu § 10 AVBWasserV - Hausanschluss

(1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Wasserzähleranlage, die Teil des Hausanschlusses ist.

(2) Abweichende Regelungen gemäß § 10 Abs. 6 der AVBWasserV Die Hausanschlussleitung von der Grundstücksgrenze bis zur Wasserzähleranlage geht in das Eigentum des Kunden über, soweit sie fertig gestellt und abgenommen ist. Die Wasserzähleranlage sowie der Teil der Hausanschlussleitung vom Verteilungsnetz bis zur Grundstücksgrenze sind Eigentum des HWAZ. Zur Wasserzähleranlage gehören:

- Wasserzähler,
- Absperrventil vor der Zählleinrichtung,
- Anschlussverschraubungen,
- Zwischenstücke,
- Rückflussverhinderer,
- Absperrventil hinter der Zählleinrichtung mit Entleerung,
- Haltebügel
- Plombe.

(3) Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(4) Bei der Versorgung mehrerer hintereinander liegender Grundstücke gilt folgende Ausnahme: Das Eigentum des HWAZ endet in diesen Fällen an der dem Verteilungsnetz nächstliegenden Grundstücksgrenze. Über das dem Verteilungsnetz nächstgelegene Grundstück wird auch der Verbrauch der dahinterliegenden Grundstücke gemessen. Der Anschluss erfolgt nur mit dem

Eigentümer dieses o. g. Grundstückes. Im Übrigen gilt Pkt. 7 Abs. 2 der Ergänzenden Bedingungen.

(5) Bei Vorhandensein mehrerer Hausanschlussleitungen auf einem Grundstück dürfen die dazugehörenden Verbrauchsleitungen nur mit Genehmigung des HWAZ untereinander verbunden werden. In diesem Fall hat der Kunde auf seine Kosten zur Sicherung der wasserwirtschaftlichen Anlagen gegen Gefährdung z. B. rückflussverhindernde Armaturen oder Absperrorgane in die Anschlussleitung einzubauen und in Stand zu halten. Der HWAZ ist berechtigt, diese Sicherungsanlagen zu überprüfen. Die Absperrorgane werden durch den HWAZ in geschlossenem Zustand plombiert. Der Kunde hat dem HWAZ unverzüglich Nachricht zu geben, wenn ein plombiertes Absperrorgan geöffnet werden musste.

(6) Die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses sind dem HWAZ durch den Kunden zu erstatten. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage von Pauschal- bzw. Selbstkostenerstattungspreisen. Der Kunde hat auch die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses zu tragen, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

a. weiterer Grundstücksanschluss

Erhält ein bereits erschlossenes Grundstück auf Antrag des Grundstückseigentümers bzw. Anschlussnehmers einen weiteren Anschluss, so ist dieser als Neuanschluss zu behandeln. Ein Baukostenzuschuss ist für diesen weiteren Neuanschluss nicht zu zahlen.

Sämtliche Kosten für die Erstellung eines weiteren Hausanschlusses sind dem HWAZ durch den Kunden zu erstatten.

(7) Sofern sich Rohrleitungen und Wasserzähler auf dem Grundstück befinden, das nicht im Eigentum des Kunden steht, bemüht sich der Kunde beim Eigentümer, die Eintragung einer Grunddienstbarkeit zu erreichen.

(8) Der HWAZ hält auf seine Kosten die Hausanschlussleitung vom Verteilungsnetz bis zur Grundstücksgrenze und - mit Ausnahme der in § 18 Abs. 3 AVBWasserV vorgesehenen Fälle - auch die Wasserzähleranlage im Umfang des unter Abs. 2 genannten in Stand. Der HWAZ ist allein berechtigt, Arbeiten zur Instandhaltung, Änderung und Auswechslung der übrigen Teile der Hausanschlussleitung im Auftrag des Kunden auszuführen oder ausführen zu lassen.

Das gilt auch für die Beseitigung der von unbefugter Seite ausgeführten Veränderungen an der Hausanschlussleitung, die Arbeiten gehen zulasten des Kunden. Werden im Zusammenhang mit notwendigen Instandhaltungsarbeiten am Hausanschluss teil nach Einschätzung des HWAZ Arbeiten erforderlich, so ist dies dem Kunden mitzuteilen und auf Antrag des Kunden durchzuführen. Erfolgt der Antrag des Kunden nicht, wird durch den HWAZ darauf hingewiesen, dass zwei Wochen (entsprechend § 33 AVBWasserV) nach Anordnung die Wasserversorgung eingestellt werden kann.

Für die Arbeiten an der Hausanschlussleitung gelten die Verdingungsordnung für Bauleistung (VOB, Teil B DIN 1961) sowie sonstige einschlägige DIN-Vorschriften und andere anerkannte technische Regeln. Der Kunde hat die auf seinem Grundstück liegenden Absperrvorrichtungen von Zeit zu Zeit auf ihre Gangbarkeit zu prüfen (§ 18 Abs. 3 AVBWasserV). Ist durch den Kunden die Außerbetriebnahme seiner Kundenanlage erforderlich, hat er nur das Absperrventil in Fließrichtung hinter der Wasserzähleranlage zu benutzen.

7. Zu § 11 AVBWasserV - Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Die Wasserzählerschächte müssen den Unfallverhütungsvorschriften sowie den Normenvorschriften entsprechen. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß benutzt werden.

(2) Unverhältnismäßig lang im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Grundstück länger als 15 m ist.

(3) Wenn bei einer Straßenverbreiterung der Wasserzählerschacht in den Bereich des öffentlichen Straßenlandes gelangt, so bleibt bis zur endgültigen Verlegung des Schachtes hinter der neuen Grundstücksgrenze das Eigentum an der Anschlussleitung unberührt. Die Kosten für die Verlegung (Wasserzählerschacht, Anschlussleitung, Wasserzähleranlage usw.) gehen zulasten des Grundstückseigentümers.

8. Zu § 12 AVBWasserV - Kundenanlage

Schäden an der Kundenanlage sind unverzüglich zu beseitigen. Wenn durch Schäden an dieser Anlage bzw. aus anderem Grund Trinkwasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch Messeinrichtung erfasste Trinkwasser zu bezahlen. Der Kunde hat die Pflicht, bei Arbeiten an seiner Anlage durch ein Installationsunternehmen den Nachweis zu verlangen, dass dieses zugelassen und in das Installationsverzeichnis eingetragen ist.

9. Zu § 13 AVBWasserV - Inbetriebnahme der Kundenanlage

Die Wasserzähleranlage wird von dem HWAZ eingebaut. Bei Anwesenheit des Kunden wird die Anlage auf seinen Wunsch hin sofort in Betrieb gesetzt. Ansonsten bleibt die Absperrvorrichtung vor dem Wasserzähler (1. Absperrschieber) in Fließrichtung des Wasser geschlossen. Der Kunde setzt die Anlage dann zu einem späteren Zeitpunkt selbst in Betrieb.

10. Zu § 16 AVBWasserV - Zutrittsrechte

(1) Der Beauftragte des HWAZ ist berechtigt, die Räume des Kunden sowie die in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen zu betreten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

(2) Der Beauftragte des HWAZ hat sich gegenüber dem Kunden auszuweisen.

(3) Kosten, die dem HWAZ dadurch entstanden sind, dass die Kundenanlagen nicht zugänglich sind, trägt der Kunde.

11. Zu § 17 AVBWasserV - Technische Anschlussbedingungen

(1) Anschluss- und Verbrauchsleitungen dürfen weder als Erder- noch als Schutzleiter für Blitzableiter Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden.

(2) Wenn ein Erdungsanschluss noch an der Anschlussleitung vorhanden ist bzw. die Wasserzähleranlage durch eine angebrachte Kupferleitung überbrückt ist, so muss auf Veranlassung und auf Kosten des Kunden durch einen eingetragenen Elektrofachmann diese Erdungseinrichtung entfernt werden, wobei die Verbrauchsleitung bei der Herstellung eines zwingend erforderlichen Hauptpotenzialausgleichs als Schutzmaßnahme mit einzubeziehen ist. Die Klemme für den Potenzialausgleich ist dabei mindestens 0,5 m von dem 2. Ventil bzw. Schieber, in Fließrichtung gesehen, zu befestigen, um spätere Arbeiten an der Wasserzähleranlage nicht zu beeinträchtigen.

12. Zu § 18 AVBWasserV - Messung

(1) Der Kunde stellt einen geeigneten Platz für die Wasserzähleranlage zur Verfügung. Dabei sind § 11 AVBWasserV und Pkt. 7 der Ergänzenden Bedingungen zu berücksichtigen.

(2) Die Messeinrichtungen umfassen die gesamte Wasserzähleranlage, d. h.

- Wasserzähler,
- Absperrventil vor der Zähleinrichtung,
- Anschlussverschraubungen,
- Zwischenstücke,
- Rückflussverhinderer,
- Absperrventil hinter der Zähleinrichtung mit Entleerung, Haltebügel
- Plombe.

(3) Verlegungskosten gem. § 18 Abs. 2 sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

(4) Der Kunde ist verpflichtet, die Messeinrichtung vor allen schädlichen Einflüssen zu schützen, die die Messung beeinträchtigen oder die hygienische Sicherheit der öffentlichen Trinkwasserversorgung gefährden können.

(5) Der HWAZ ist in Ausnahmefällen berechtigt, den Verbrauch auf der Grundlage von Richtwerten zu schätzen, sofern keine Messeinrichtung vorhanden ist.

13. Zu § 19 AVBWasserV - Nachprüfung von Messeinrichtungen

Zu den Kosten für die Nachprüfung von Messeinrichtungen gehören auch die Kosten des Transportes sowie für Ein- und Ausbau der Messeinrichtung, sofern sie vom Kunden zu tragen sind.

14. Zu § 22 AVBWasserV - Verwendung des Wassers

(1) Das Wasser darf nicht vergeudet werden.

(2) Standrohre mit geeichten Messeinrichtungen und Bauwasserzähleranlagen zur Abgabe von Trinkwasser oder für andere vorübergehende Zwecke können in beschränktem Umfang nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen befristet an Antragsteller vermietet werden.

(3) Der Mieter von Standrohren oder Bauwasserzähleinrichtungen haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres oder der Bauwasserzähleinrichtung an öffentlichen Hydrantenschächten auch durch Verunreinigungen dem HWAZ oder anderen Personen entstehen.

(4) Der Mieter darf das gemietete Standrohr oder die Bauwasserzähleinrichtung nur für den beantragten Zweck und unter Beachtung der Bedienungsanleitung verwenden.

(5) Bei Verlust des Standrohres oder der Bauwasserzähleinrichtung hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten.

(6) Der HWAZ kann verlangen, dass bei der Vermietung eine Sicherheit gestellt wird. Die Sicherheit wird nicht verzinst.

(7) Die Weitergabe des Standrohres oder der Bauwasserzähleinrichtung an andere ist auch vorübergehend dem Mieter nicht gestattet. Geschieht es dennoch, ist der HWAZ berechtigt, das Standrohr oder die Bauwasserzähleinrichtung sofort einzuziehen.

15. Zu § 24, 25 AVBWasserV - Abrechnung, Abschlagszahlungen

(1) Der Abrechnungszeitraum ist der Zeitraum von 12 Monaten.

(2) Der Kunde trägt die Kosten, falls besondere Abrechnungen erforderlich werden (z. B. bei Eigentumswechsel).

(3) Der HWAZ behält sich die Änderung der Abrechnungszeiträume und der Anforderung von Abschlagszahlungen vor.

16. Zu § 30 AVBWasserV - Zahlungsverweigerung

Sonstige Einwendungen gegen Abrechnungen sind innerhalb eines Monats nach Zustellung der Rechnung zu erheben; ausgenommen sind Anzeigen wegen nicht offensichtlicher Mängel. Spätere Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung geforderter Entgelte bleibt unberührt.

17. Zu § 32 AVBWasserV - Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung

(1) Der Kunde ist verpflichtet, Hausanschlussleitungen, die nicht mehr oder nur wenig benutzt werden, nach einem Jahr auf eigene Kosten zu spülen.

(2) Der HWAZ behält sich vor, zum hygienischen Schutz des Trinkwassers nicht mehr bzw. wenig benutzte Hausanschlussleitungen nach einem Jahr von den in Betrieb befindlichen öffentlichen Verteilungsanlagen zu trennen bzw. zu spülen. Die Kosten trägt der Kunde; auch die Spülwassermengen gehen zu seinen Lasten.

(3) Der erneute Anschluss des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage nach endgültiger Schließung eines Hausanschlusses erfordert die Herstellung einer neuen Hausanschlussleitung. Die Kosten sind in vollem Umfange dem HWAZ durch den Kunden zu erstatten.

18. Zu § 34 AVBWasserV - Gerichtsstand

Gerichtsstand gemäß dieser Bestimmung ist das Amtsgericht in Bad Liebenwerda.

19. Umsatzsteuer

Zu den Entgelten, die der Kunde nach den AVBWasserV sowie den Ergänzenden Bedingungen für die Wasserversorgung zu zahlen hat, wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich bestimmten Höhe hinzugerechnet.

20. Änderungen

Die Ergänzenden Bedingungen des HWAZ und die Tarifpreise können durch den HWAZ mit Wirkung für alle Kunden geändert oder ergänzt werden. Jede Änderung oder Ergänzung ist öffentlich bekannt zu machen. Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie als jedem Kunden zugegangen. Sie werden Vertragsinhalt, sofern der Kunde das Vertragsverhältnis nicht nach § 32 AVBWasserV kündigt.

21. In-Kraft-Treten

Die Ergänzenden Bedingungen des HWAZ treten mit Wirkung vom 01.04.1993 in Kraft.

Herzberg, den 07. Februar 2006



Oecknigk
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Kestin
Verbandsvorsteher

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Abwassergebührensatzung

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1, 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001, in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174) in der derzeit gültigen Fassung und § 15 der Verbandsatzung, in der Fassung der Feststellung gemäß § 14 Abs. 1 StabG, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Elbe-Elster vom 13. Juli 2000 in der derzeit gültigen Fassung, beschließt die Verbandsversammlung die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes auf ihrer Sitzung am 6. Februar 2006 wie folgt:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

Abschnitt II

§ 2 Grundsatz

§ 3 Gebührenmaßstab

§ 4 Gebührensätze

§ 5 Starkverschmutzerzuschlag

§ 5a Fäkaliengebühr

§ 5b Schlammgebühr

§ 6 Gebührenpflichtige

§ 7 Entstehung der Gebührenpflicht

§ 8 Erhebungszeitraum

§ 9 Veranlagung und Fälligkeit

Abschnitt III

Gemeinsame Vorschriften

§ 10 Auskunftspflicht

§ 11 Anzeigepflicht

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

§ 13 Härteklausele

§ 14 In-Kraft-Treten

Abschnitt I

§ 1

Allgemeines

Der Verband betreibt nach Maßgabe seiner Entwässerungssatzung zentrale Abwasserbeseitigungsanlagen als rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtungen.

Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren für die Inanspruchnahme seiner öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen und für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen (Abwassergebühren).

Abschnitt II

Abwassergebühr

§ 2

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen wird eine Schmutzwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern. Eine Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen liegt bei der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung bereits vor, sobald die auf dem zu entwässernden Grundstück anfallenden häuslichen Schmutzwässer in eine vorhandene abflusslose Sammelgrube, Kleinkläranlage, Sickergrube, Zwei- und Dreikammerausfallgrube ohne Untergrundverrieselung bzw.

mit Sandfiltergraben, zwei- und Dreikammerabsetzgrube mit Untergrundverrieselung bzw. mit Sandfiltergraben oder sonstige Abwasseranlagen eingeleitet werden. Die Schmutzwassergebühr ist so zu bemessen, dass sie bei der Beseitigung von Schmutzwasser die Kosten im Sinne des § 4 Abs. 2 und 6 des KAG deckt.

**§ 3
Gebührenmaßstab**

(1) Die Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser wird nach der Abwassermenge berechnet, die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt.

(2) Als in die öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gelangt gelten:

- a.) die zum Grundstück im letzten abgelaufenen zwölfmonatigen Ableserzeitraum aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge, die eingeleitet wird;
- b.) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge, die eingeleitet wird.

(3) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(4) Die Wassermenge nach Abs. 2 Buchstabe b.) hat der Gebührenpflichtige dem Verband für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Die Wassermenge ist durch Wasserzähler, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss, nachzuweisen. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen.

Der Verband ist berechtigt, die Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann.

(5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt.

Der Antrag ist nach Ablauf eines Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten beim Verband einzureichen, für den Nachweis gelten Abs. 2 bis 4 sinngemäß.

(6) Der Verband kann von dem Abgabepflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Schmutzwassermengen (sowie des Verschmutzungsgrades) amtliche Gutachten verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Gebührenpflichtige. Zu viel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

**§ 4
Gebührensätze**

(1) Für die Benutzung der Schmutzwasserbeseitigungsanlagen wird eine Grund- und eine Zusatzgebühr erhoben. Als Zusatzgebühr wird bis zum 30. Juni 1997 eine Gebühr von 7,00 DM und ab dem 1. Juli 1997 eine Gebühr von 7,97 DM (entspricht 4,07 Euro) je Kubikmeter zugeführten Schmutzwassers aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen erhoben. Darüber hinaus wird eine Grundgebühr erhoben. Die Grundgebühr für die dezentrale Abwasserbeseitigung wird erst ab dem 1. Januar 2000 erhoben. Die Grundgebühr wird nach der Nennbelastung der verwendeten Wasserzähler bemessen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennbelastung der einzelnen Wasserzähler bemessen. Sofern die Nennbelastung der verwendeten Wasserzähler durch Feuerlöscheinrichtungen oder durch Verbraucherstellen mitbestimmt wird, die keinen Anschluss an das Abwassernetz haben, wie beispielsweise Gartenzapfstellen, wird auf Antrag bei der Berechnung der Grundgebühr die Nennbelastung zu Grunde gelegt, die ohne diese Einrichtung erforderlich wäre.

Die Grundgebühr beträgt pro Jahr, taggenau berechnet auf den Wasserzähler bezogen, der Nennbelastung

1,5 m³/h - 2,5 m³/h	72,00 Euro
mit Nennbelastung 3,5 m³/h - 10 m³/h	288,00 Euro
mit Nennbelastung 15 m³/h - 25 m³/h	720,00 Euro
mit Nennbelastung 40 m³/h	1.152,00 Euro
mit Nennbelastung 60 m³/h - 100 m³/h	2.880,00 Euro
mit Nennbelastung 150 m³/h und Verbundzähler	4.320,00 Euro

Bei Grundstücken, die keinen Wasserzähler verwenden, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpenleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu messen.

(2) Ist die Zuführung von Wasser aus Wasserversorgungsanlagen nicht messbar, so ist auf Kosten des Anschlussnehmers eine Messeinrichtung in die Grundstücksentwässerungsanlage einzubauen.

**§ 5
Starkverschmutzerzuschlag**

(1) Wird in die Schmutzwasserbeseitigungsanlagen stark verschmutztes Abwasser eingeleitet und biologisch gereinigt, so werden zu dem Gebührensatz nach § 4 Zuschläge erhoben.

(2) Voraussetzung für die Festsetzung des Zuschlages ist, dass

- a.) das eingeleitete Schmutzwasser einen biologischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB₅) von über 600 mg/l oder einen chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) von über 1.200 mg/l und/oder
- b.) die jährliche gesamte Einleitungsmenge an Schmutzwasser mindestens 1.000 Kubikmeter beträgt.

(3) Für höhere BSB₅- bzw. CSB-Konzentrationen ermittelt sich der Starkverschmutzerzuschlag (Z) wie folgt:

$Z = f \times GB$

f - Starkverschmutzerfaktor

GB - AW-Gebührenanteil für die Behandlung in Euro/m³

f = (KE - KN): KN x a

KE - BSB₅ bzw. CSV-Konzentration im mg/l

KN - BSB₅ bzw. CSV normal verschmutztes Abwasser in mg/l
a - Abminderungsfaktor 0,5 (verschmutzungsabhängiger Jahreskostenanteil)

Grundlage für die Berechnung ist die Abwassergebühr für normal verschmutztes Abwasser von bis zum 30. Juni 1997 7,00 DM und ab dem 1. Juli 1997 7,97 DM (entspricht 4,07 Euro)

(aufgesplittet in die Gebührenanteile GN = GA + GB)

GA ... Abwasserableitung 40 % 2,80 bis zum 30. Juni 1997 bzw. 3,19 DM

(entspricht 1,63 Euro)/m³ ab 1. Juli 1997

GB ... Abwasserbehandlung 60 % 4,20 bis 30. Juni 1997 bzw. 4,78 DM

(entspricht 2,44 Euro)/m³ ab 1. Juli 1997

Die Abwassergebühr ermittelt sich somit

$Gst = GN + Z$

Gst - Starkverschmutzergebühr

(4) Der Berechnung wird die BSB₅- und CSB-Konzentration zu Grunde gelegt, die von dem Verband aufgrund eines Messprogramms Mischproben über den Produktionszeitraum von einer Woche für jede Einleitungsstelle ermittelt wird. Die Untersuchungsergebnisse beziehen sich auf Abwasser in der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe.

Wird während des Messprogramms an der gleichen Einleitungsstelle noch Niederschlagswasser eingeleitet, so wird die Messung verworfen, sobald die Niederschlagsmenge mehr als 10 % der eingeleiteten Schmutzwassermenge beträgt.

(5) Es werden aufgrund dieser Satzung zum Zweck der Berechnung des Zuschlages folgende Festsetzungen getroffen:

- a.) Die gemessenen BSB₅- und CSB-Konzentrationen gelten ab der Messung ein Jahr lang, danach ist neu zu bemessen.
- b.) Bei mehreren Einleitungsstellen ins Kanalnetz wird der Zuschlag für jede Einleitungsstelle gesondert berechnet. Die gebührenpflichtige Wassermenge nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a.) und § 3 Abs. 1 Buchstabe a.) wird im Verhältnis der bei der Messung ermittelten Wassermengen auf die einzelnen Einleitungsstellen verteilt.

(6) Macht der Gebührenpflichtige geltend, dass sich durch Veränderungen an den Entwässerungseinrichtungen oder durch Umstellungen an der Produktion die BSB₅- und CSB-Konzentrationen im Abwasser oder die mengenmäßige Verteilung des Gesamtabflusses auf einzelne Einleitungsstellen geändert hat, so führt der Verband vor Ablauf des in Abs. (5) genannten Zeitpunktes

auf Antrag und auf Kosten des Gebührenschuldners eine erneute Messung durch.

Die Messergebnisse werden der Gebührenschuld ab dem Zeitpunkt der Antragstellung zu Grunde gelegt.

§ 5a Fäkaliengebühr

(1) Für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage durch Fäkalien wird neben der Grundgebühr gemäß § 4 eine Zusatzgebühr für die Reinigung der Fäkalien aus Grundstücksentwässerungsanlagen und ein Abholentgelt erhoben.

(2) Der Gebührenpflichtige gemäß § 6 ist verpflichtet, alle anfallenden Fäkalien in die Kläranlagen des Verbandes einzuleiten. Der Transport erfolgt durch mobile Unternehmen, die vom Verband zugelassen sind. Eine Liste der Unternehmen liegt zur Einsichtnahme beim Verband aus.

Soweit eine Abfuhr notwendig ist, benachrichtigt der Gebührenpflichtige ein zugelassenes Unternehmen, welches den Transport vornimmt.

(3) Die Gebühr bemisst sich nach den Mengen von Fäkalien, die in die Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gelangen, Berechnungseinheit ist der m³ Fäkalien. Als in die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt, gelten die Mengen, die von den mobilen Unternehmen angeliefert werden.

(4) Die Reinigungsgebühr und die Grundgebühr werden durch Gebührenbescheid vom HWAZ festgesetzt und direkt vom HWAZ vereinnahmt. Das Abholentgelt bemisst sich nach den tatsächlichen Kosten, die von den mobilen Unternehmen in Rechnung gestellt werden. Sie werden direkt durch die betreffenden Unternehmen gegenüber dem Gebührenpflichtigen geltend gemacht.

(5) Die Gebühr für die Reinigung der Fäkalien beträgt bis zum 31. Dezember 1999 7,70 DM/m³ und ab dem 1. Januar 2000 5,65 DM (entspricht 2,89 Euro)/m³.

Das Anlieferungsunternehmen hat die Menge und die Herkunft der Fäkalien in Form eines Lieferscheines nachzuweisen. Dieser Lieferschein ist die Berechnungsgrundlage für die Reinigungsgebühr.

§ 5b Schlammgebühr

(1) Für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage durch Fäkalschlamm wird neben der Grundgebühr gemäß § 4 eine Zusatzgebühr für die Reinigung des Fäkalschlammes aus Grundstücksentwässerungsanlagen und eine Abholentgelt erhoben.

(2) Der Gebührenpflichtige gemäß § 6 ist verpflichtet, alle anfallenden Fäkalschlämme in die Kläranlagen des Verbandes einzuleiten. Der Transport erfolgt durch mobile Unternehmen, die vom Verband zugelassen sind. Eine Liste der Unternehmen liegt zur Einsichtnahme beim Verband aus. Soweit eine Abfuhr notwendig ist, benachrichtigt der Gebührenpflichtige ein zugelassenes Unternehmen, welches den Transport vornimmt.

(3) Die Gebühr bemisst sich nach den Mengen von Fäkalschlamm, die in die Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gelangen. Berechnungseinheit ist der m³ Fäkalschlamm. Als in die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt, gelten die Mengen, die von den mobilen Unternehmen angeliefert werden.

(4) Die Reinigungsgebühr und die Grundgebühr werden durch Gebührenbescheid vom HWAZ festgesetzt und direkt vom HWAZ vereinnahmt. Das Abholentgelt bemisst sich nach den tatsächlichen Kosten, die von den mobilen Unternehmen in Rechnung gestellt werden. Es wird direkt durch die betreffenden Unternehmen gegenüber den Gebührenpflichtigen geltend gemacht.

(5) Die Gebühr für die Reinigung der Fäkalschlämme beträgt bis zum 31. Dezember 1999 10,85 DM/m³ und ab dem 1. Januar 2000 10,36 DM (entspricht 5,30 Euro)/m³.

Das Anlieferungsunternehmen hat die Menge und die Herkunft der Fäkalschlämme in Form eines Lieferscheines nachzuweisen. Dieser Lieferschein ist die Berechnungsgrundlage für die Reinigungsgebühr.

§ 6 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei dem Verband anfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 7 Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder der Anlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Innerhalb von 30 Werktagen nach der öffentlichen Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten, dass das Grundstück angeschlossen werden kann, hat der Anschlussberechtigte den Anschluss zu realisieren.

Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Wegfall des Anschlusses oder dem Ende der Zuführung von Abwasser.

§ 8 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 9 Veranlagung und Fälligkeit

(1) Auf die voraussichtliche Gebührenschuld werden Abschlagszahlungen erhoben. Diese sind am 1. April, 1. Juni, 1. August, 1. Oktober und 1. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres zu entrichten. Die Höhe der Abschlagszahlungen eines Erhebungszeitraumes richtet sich nach den für den vorangegangenen Erhebungszeitraum festgesetzten Gebühren. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemessen sich die Abschlagszahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden des vorangegangenen Erhebungszeitraumes. Die Höhe der Abschlagszahlungen für einen Erhebungszeitraum wird mit dem Gebührenbescheid für den vorangegangenen Erhebungszeitraum gemäß nachfolgendem Abs. 2 festgesetzt. Die Abschlagszahlungen werden zu fünf gleichen Teilbeträgen erhoben.

(2) Die Gebühren für den Erhebungszeitraum werden nach Ablauf des Erhebungszeitraumes durch Endabrechnung mittels Gebührenbescheides festgesetzt. Übersteigen die festgesetzten Gebühren die im Erhebungszeitraum geleisteten Abschlagszahlungen, so ist der übersteigende Betrag nach einem Monat fällig. Sind zu hohe Abschlagszahlungen geleistet worden, so ist die hieraus resultierende Überzahlung mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen.

(3) Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben und Entgelten angefordert werden.

Abschnitt III Gemeinsame Vorschriften

§ 10 Auskunftspflicht

(1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

(2) Der Verband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang Hilfestellung zu leisten sowie den freien Zutritt zum Wasserzähler zu ermöglichen.

(3) Sind die geforderten Angaben und Nachweise nicht fristgerecht zu ermitteln, so werden die für den Erhebungszeitraum anzusetzenden Wassermengen geschätzt.

§ 11 Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Angaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

(3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Schmutzwassermenge um mehr als 50 v. H. der Schmutzwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon dem Verband unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Zuwiderhandlungen gegen §§ 10 und 11 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 15 KAG BB.

Ordnungswidrig nach § 15 Abs. 2 KAG BB handelt insbesondere, wer entgegen §§ 10 und 11 dieser Satzung die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte des Verbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach § 15 Abs. 3 KAG BB Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 13 Härteklausel

Zur Vermeidung besonderer Härten kann der Verband im Einzelfall auf Antrag Befreiungen oder Teilbefreiungen von der Gebührenpflicht gewähren. Die Befreiung kann befristet oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Ein Anspruch auf Befreiungen besteht nicht.

§ 14 In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 6. Februar 2006 tritt rückwirkend zum 1. Juli 1993 in Kraft.

Herzberg, den 7. Februar 2006



Oecknig
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Kestin
Verbandsvorsteher

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen für die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes Abwasserbeitragsatzung

Aufgrund des § 6 Abs. 1, § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GK) in der Fassung vom 28. Mai 1999 (GBl. I S. 194), der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), in der derzeit gültigen Fassung, sowie §§ 4 und 15 der Verbandsatzung, in der Fassung der Feststellung gemäß § 14 Abs. 1 StabG, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Elbe-Elster Nr. 13 vom 13. Juli 2000, in der derzeit gültigen Fassung, beschließt die Verbandsversammlung die Satzung über die Erhe-

bung von Beiträgen für die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes auf ihrer Sitzung am 06. Februar 2006 wie folgt:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

Abschnitt II

Abwasserbeitrag

§ 2 Grundsatz

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

§ 4 Beitragsmaßstab

§ 5 Beitragsatz

§ 6 Beitragspflichtige

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

§ 8 Vorausleistung

§ 9 Veranlagung der Fälligkeit

§ 10 Ablösung

Abschnitt III

Allgemeine Vorschriften

§ 11 Auskunftspflicht

§ 12 Anzeigepflicht

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

§ 14 Härteklausel

§ 15 In-Kraft-Treten

Abschnitt I

§ 1

Allgemeines

Der Verband betreibt nach Maßgabe seiner Entwässerungssatzung die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen als eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung. Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge zur Deckung des Aufwandes für seine öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen.

Abschnitt II

Abwasserbeitrag

§ 2

Grundsatz

Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Anschlussbeiträge zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung seiner öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können, soweit

- für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
- sie - ohne dass für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist - nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen oder bebaut sind.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und seinem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchsrechts handelt.

§ 4 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche berechnet.

(1.1) Sofern es sich bei dem beitragspflichtigen Grundstück um unbebautes Grundstück oder ein Grundstück im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes handelt, so wird es mit der zulässigen Geschossfläche zur Beitragserhebung herangezogen.

(1.2) Bebaute Grundstücke, die nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, werden mit der tatsächlich vorhandenen, mindestens jedoch mit der zulässigen Geschossfläche zur Beitragserhebung herangezogen. Übersteigt die tatsächliche Geschossfläche die zulässige Geschossfläche oder ist die zulässige Geschossfläche nicht eindeutig feststellbar, so ist die tatsächliche Geschossfläche heranzuziehen. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung auslösen, werden nicht herangezogen. Das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben (nicht aber Stallungen).

2) Beitragsmaßstab aus der Geschossfläche:

2.1) Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. Ist darin eine Geschossfläche (§ 20 Baunutzungsverordnung) festgelegt, so errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl. Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 Baunutzungsverordnung) festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Ist aufgrund einer Ausnahme oder Befreiung im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschossfläche zugelassen, so ist diese zu Grunde zu legen.

Ist im Einzelfall nur eine geringe Geschossfläche zulässig, so ist diese maßgebend.

2.2.) Die zulässige Geschossfläche ist nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln, wenn für das Grundstück zwar die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen, die zulässige Geschossfläche aber noch nicht festgesetzt ist. Absatz 2.1, Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

2.3.) Die zulässige Geschossfläche ist zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete in der Gemeinde festgesetzten Nutzungsziffer, wenn:

- in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist, oder
- sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschossfläche nicht hinreichend sicher entnehmen lässt, oder
- in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll, oder
- ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch vorhanden ist,
- es an vergleichbaren Baugebieten fehlt, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der durchschnittlichen Geschossflächenzahl, die nach § 34 BauGB in Verbindung mit §§ 17 und 20 BauNVO aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird.

2.4.) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

2.5.) Bei Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche der genehmigten Bebauung. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung maßgeblich.

2.6.) Die tatsächlich errichtete Geschossfläche nach Abs. 1.2 ist nach den Aufmaßen der Gebäude in allen Vollgeschossen zu ermitteln. Als Vollgeschoss in diesem Sinne gelten alle Geschosse, die nach den Vorschriften der Bauordnung des Landes Brandenburg (BbgBO) Vollgeschosse sind.

2.7.) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder, Sportplätze, Campingplätze, nicht aber Friedhöfe), wird die Geschossfläche anhand der Grundfläche der an die öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen angeschlossenen Baulichkeiten ermittelt.

Ist die Geschosszahl wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,30 m - bei industriell oder gewerblich genutzten Gebäuden 3,50 m - Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet und die so ermittelte Geschosszahl zur Ermittlung der Geschossfläche mit der Gebäudegrundfläche multipliziert. Kirchengebäude werden als eingeschossige Gebäude behandelt.

3) Als Beitragsmaßstab nach Grundstücksfläche gilt:

3.1.) Bei Grundstücken im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht.

3.2.) Bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die sich die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht.

3.3.) Bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes.

3.4.) Bei Grundstücken, die über die sich nach 3.1. und 3.2. ergehenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind,

a) soweit sie an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage,

b) soweit sie nicht an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist

und einer Parallelen hierzu, die in einer der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung entsprechenden Tiefe verläuft.

3.5.) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder nur mit untergeordneter Bebauung festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder, Sportplätze, Campingplätze - nicht aber Friedhöfe) 75 % der Grundstücksfläche.

3.6.) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan Friedhofsnutzung festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) so genutzt werden, die Grundfläche der an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2.

3.7.) Bei allen anderen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen oder anzuschließenden Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2. In den Fällen 3.6. und 3.7. wird die so ermittelte Fläche diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenzen durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenerweiterung auf dem Grundstück.

3.8.) Die folgende Artzuschlagsregelung gilt bis zum Ablauf des 31. Januar 2004 und entfällt mit Beginn des 1. Februar 2004 ersatzlos:

Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung wird die nach 2.1 bis 2.7 ermittelte Geschossfläche sowie die nach 3.1. bis 3.7. ermittelte Grundstücksfläche

a) bei Grundstücken in durch einen Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten,

b) bei Grundstücken in unbeplanten, mit den unter vorstehendem Buchstaben a) genannten Gebieten nach der zulässigen Art der Nutzung vergleichbaren Gebieten,

c) bei Grundstücken in anderen Gebieten, wenn sie ausschließlich oder überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden

jeweils mit dem Faktor 1,3 vervielfältigt.

§ 5 Beitragsatz

(1) Der Schmutzwasserbeitrag beträgt für die Herstellung und Anschaffung der Abwasserbeseitigungsanlagen gemäß § 2 dieser Satzung

- a) pro m² Grundstücksfläche
DM 2,00 bzw. Euro 1,02
- h) pro m² Geschossfläche
DM 30,00 bzw. Euro 15,34

(2) Die Beitragsätze für die Erweiterung der zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen werden gesondert festgelegt.

§ 6 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist vom In-Kraft-Treten der Satzung an bis einschließlich 30. Juni 1995, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(2) Beitragspflichtig ist ab dem 1. Juli 1995, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Grundstückseigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

Bis einschließlich 31. Januar 2004 entsteht die Beitragspflicht dieses Personenkreises nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

Ab dem 1. Februar 2004 entsteht die Beitragspflicht dieses Personenkreises nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind, andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften für dieselbe Schuld als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der betriebsfertigen öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück. Der Grundstücksanschluss ab der Grundstücksgrenze ist nicht Bestandteil der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen.

(2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeiten.

(3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung. Das Gleiche gilt für Grundstücke, die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.

§ 8 Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können Vorausleistungen in Höhe von 50 % der zu veranschlagenden Beitragshöhe erhoben werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme im jeweiligen Bauabschnitt begonnen worden ist und in absehbarer Zeit die Beitragspflicht lt. § 7, Abs. 1 entsteht.

§ 9 Veranlagung und Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung der Vorausleistung.

§ 10 Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösebeitrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgesetzten Beitragsatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III Allgemeine Vorschriften

§ 11 Auskunftspflicht

(1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

(2) Der Verband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang Hilfestellung zu leisten.

§ 12 Anzeigespflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Zuwiderhandlungen gegen §§ 11 und 12 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 15 KAG BB.

Ordnungswidrig nach § 15 Abs. 2 KAG BB handelt insbesondere, wer entgegen §§ 11 und 12 dieser Satzung die für die Beitragsrechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte des Verbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 15 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes mit einer Geldbuße bis zu € 5.000 geahndet werden.

§ 14 Härteklausel

(1) Zur Vermeidung besonderer Härten kann der Verband im Einzelfall auf Antrag Stundungen der Beitragszahlung gewähren. Die Stundung kann befristet oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Ein Anspruch auf Stundungen besteht nicht.

(2) Wird ein Grundstück im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes entsprechend der zulässigen Bebauung zur Beitragserhebung herangezogen, so kann auf Antrag die Differenz zwischen der Beitragsschuld nach der zulässigen Bebauung und der Beitragsschuld nach der tatsächlichen Bebauung gestundet werden, wenn das Grundstück vor dem Zeitpunkt eines in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes bebaut war und sich das Maß der tatsächlichen baulichen Nutzung in absehbarer Zeit nicht ändern wird.

Die Stundung erfolgt bis zu einer Änderung der baulichen Nutzung.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 17. Juni 1993 in Kraft. Mit dem In-Kraft-Treten der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen des HWAZ vom 06. Februar 2006 treten alle bisherigen dafür geltenden Bestimmungen außer Kraft.
Herzberg, den 07. Februar 2006

Oecknig
Vorsitzender der
Verbandsversammlung



Kestin
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda

I. Wirtschaftsplan 2006, Geschäftsbereich Trinkwasser

Auf Grundlage des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung (EigV) in Verbindung mit § 78 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung am 22.11.2005 folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2006, Geschäftsbereich Trinkwasser beschlossen:

1.	Es betragen	EUR
1.1.	im Erfolgsplan	
	die Erträge	2.979.822,00
	die Aufwendungen	2.979.822,00
	der Jahresergebnis	0,00
1.2.	im Vermögensplan	
	die Einnahmen	2.183.658,00
	die Ausgaben	2.183.658,00
2.	Es werden festgesetzt	
2.1.	der Gesamtbetrag der Kredite	959.601,00
2.2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung	0,00
2.3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite	496.600,00
2.4.	die Verbandsumlage	0,00

Die Wirtschaftsplan 2006, Geschäftsbereich Trinkwasser wurde mit Schreiben vom 24.01.2006, Az. 15/16-03-02/Z7(TW)-06-he, durch den Landrat des Landkreises Elbe-Elster genehmigt.

II. Wirtschaftsplan 2006, Geschäftsbereich Abwasser

Auf Grundlage des § 7 Nr. 2 der Eigenbetriebsverordnung (EigV) in Verbindung mit § 78 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung am 22.11.2005 folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2006, Geschäftsbereich Abwasser beschlossen:

1.	Es betragen	EUR
1.1.	im Erfolgsplan	
	die Erträge	6.225.198,00
	die Aufwendungen	6.225.198,00
	der Jahresergebnis	0,00
1.2.	im Vermögensplan	
	die Einnahmen	8.053.745,00
	die Ausgaben	8.053.745,00
2.	Es werden festgesetzt	
2.1.	der Gesamtbetrag der Kredite	2.489.756,00
2.2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung	0,00
2.3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite	1.037.500,00
2.4.	die Verbandsumlage	127.102,00

Die Wirtschaftsplan 2006, Geschäftsbereich Abwasserentsorgung wurde mit Schreiben vom 23.01.2006, Az. 15/16-03-02/Z7(AW)-06-he, durch den Landrat des Landkreises Elbe-Elster genehmigt.

III. Einsichtnahme in die Wirtschaftspläne 2006, Geschäftsbereiche Trinkwasser und Abwasser

Die vorbezeichneten Unterlagen werden in der Zeit vom 27.02.2006 - 03.03.2006, täglich von 8.00 bis 12.00 Uhr in der Geschäftsstelle des Verbandes, Weststraße 26 in 04910 Elsterwerda zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Jeder Bürger hat das Recht, Einsicht in diese Unterlagen zu nehmen.

Dewitz
Verbandsvorsteher

Stadt Sonnewalde
Die Bürgermeisterin

Ausschreibung

einer Stelle als Leiter/Leiterin des Haupt- und Ordnungsamtes der Verwaltung der Stadt Sonnewalde

Die Stelle wird für Vollzeit ausgeschrieben. Der unbefristeten Einstellung wird ein Probearbeitsverhältnis von 6 Monaten vorgeschaltet.
Arbeitsbeginn ist der **01.08.2006**. Arbeitsort ist die Verwaltung der Stadt Sonnewalde.

Stelleninhalt:
Gesetzliche Aufgaben aus der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg.

Sachgebiet Ordnungsamt:
Gewerbewesen, Ordnungswidrigkeiten, Natur- und Umweltschutz, Straßenverkehrsangelegenheiten, Abfallbeseitigung, Arbeitsschutz, Brand- und Katastrophenschutz, Tierschutz, Friedhofswesen, Wahlen, Standesamt, Einwohnermeldeamt

Sachgebiet Hauptamt:
Personalangelegenheiten, Abrechnung Löhne und Gehälter, Zeiterfassung, Verwaltung des Dienstgebäudes, Schule und Kindertagesstätten, Kultur/Touristik/Fremdenverkehr, EDV

Anforderungen:
Dipl.-Verwaltungswirt (FH), Fachrichtung Verwaltung und Recht
Verwaltungsfachwirt oder Angestelltenlehrgang II
Anpassungsfortbildung für den gehobenen Dienst oder Dipl.-Betriebswirt
Erwartet werden vertiefte Kenntnisse in der Anwendung der einschlägigen organisationsrechtlichen Regelungen, Verhandlungs- und Kommunikationsgeschick, Durchsetzungsvermögen, Teamfähigkeit und Eigeninitiative.
Die Vergütung erfolgt nach TVöD, Entgeltgruppe 10.
Bei gleicher Eignung werden Schwerbehinderte und arbeitslos Gemeldete bevorzugt berücksichtigt.
Bewerbungen sind bis zum **31.05.2006** in einem geschlossenen Umschlag mit der Beschriftung
Stadt Sonnewalde
"Bewerbung Leiter Haupt- und Ordnungsamt"
Bürgermeisterin persönlich
Schulstraße 3
03249 Sonnewalde
einzureichen. Später eingehende Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.
K. Kollesser
Stellv. der Bürgermeisterin

**Ende der amtlichen Bekanntmachungen
anderer Behörden und Verbände**

Wichtige Rufnummern der Kreisverwaltung

Telefonzentrale

Tel.: (0 35 35) 460
Fax: (0 35 35) 3133

Landrat

Landrat - Herr Richter, Klaus
Tel.: (0 35 35) 46-2645
Fax: (0 35 35) 46-2662

Büro Landrat

Büro Landrat
Tel.: (0 35 35) 46-2617
Fax: (0 35 35) 46-1309

Dezernat I - Kämmererei

Dezernent und Kämmerer - Herr Zeidler, Siegfried
Tel.: (0 35 35) 46-1200
Fax: (0 35 35) 46-2608

Dezernat II - Recht, Ordnung und Sicherheit

Dezernent - Herr Dr. Haase, Erhard
Tel.: (0 35 35) 46-1250
Fax: (0 35 35) 46-1311

Dezernat III - Bildung, Jugend, Kultur, Gesundheit und Soziales

1. Beigeordneter und Dezernent - Herr Pfützner, Joachim
Tel.: (0 35 35) 46-3000
Fax: (0 35 35) 46-3153

Dezernat IV - Kreisentwicklung

Dezernent - Herr Stroisch, Eberhard
Tel.: (0 35 35) 46-2000
Fax: (0 35 35) 46-2603

Personal- und Organisationsmanagement

Leiterin - Personal- und Organisationsmanagement - Frau Erves, Elisabeth
Tel.: (0 35 35) 46-1213
Fax: (0 35 35) 46-1326

Amt 14 - Rechnungsprüfungsamt

Amtsleiter Herr Voigt, Steffen
Tel.: (0 35 35) 46-1325
Fax: (0 35 35) 46-1338

Kommunalaufsicht

Leiter - Herr Gebhard, Dirk
Tel.: (0 35 35) 46-1210
Fax: (0 35 35) 46-1288

Amt 16 - Gebäudemanagement

Amtsleiter - Herr Scherff, Ciro
Tel.: (0 35 35) 46-2643
Fax: (0 35 35) 46-2634

Amt 20 - Finanzverwaltungsamt und Kreiskasse

Amtsleiterin - Frau Duwe, Marion
Tel.: (0 35 35) 46-1233
Fax: (0 35 35) 46-1214

Amt 30 - Rechtsamt

Amtsleiterin - Frau Roitzsch, Hannelore
Tel.: (0 35 35) 46-1279
Fax: (0 35 35) 46-1283

Amt 32 - Ordnungsamt

Amtsleiter - Herr Sehring, Reiner
Tel.: (0 35 35) 46-4450
Fax: (0 35 35) 46-4448

Amt 34 - Umweltamt

Amtsleiter - Herr Sonntag, Alfons
Tel.: (0 35 35) 46-9210
Fax: (0 35 35) 46-9372

Amt 36 - Straßenverkehrsamt

Amtsleiter - Herr Wagenmann, Stefan
Tel.: (03 53 41) 97-7610
Fax: (03 53 41) 97-7612

Amt 39 - Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Amtstierarzt - Herr DVM Freudenberg, Dieter
Tel.: (0 35 35) 46-2680
Fax: (0 35 35) 46-2687

Amt 40 - Schulverwaltungs- und Sportamt

Amtsleiterin - Frau Eilitz, Marlis
Tel.: (0 35 35) 46-3524
Fax: (0 35 35) 46-3530

Amt 41 - Kulturamt

Amtsleiter - Herr Pöschl, Andreas
Tel.: (0 35 35) 46-5100
Fax: (0 35 35) 46-5102

Amt 50 - Sozialamt

Amtsleiterin - Frau Lieschke, Maria
Tel.: (0 35 35) 46-3146
Fax: (0 35 35) 46-3126

Amt 51 - Jugendamt

Amtsleiter - Herr Scheithauer, Jens
Tel.: (0 35 35) 46-3543
Fax: (0 35 35) 46-3156

Amt 53 - Gesundheitsamt

Amtsleiterin (Amtsärztin) - Frau Dr. Voigt, Anne-Katrin
Tel.: (0 35 35) 46-3100
Fax: (0 35 35) 46-3122

Amt 61 - Kreisentwicklungsamt

Dezernent IV und Amtsleiter - Herr Stroisch, Eberhard
Tel.: (0 35 35) 46-2000
Fax: (0 35 35) 46-2603

Amt 62 - Kataster- und Vermessungsamt

Amtsleiter - Herr Ulf Hindorf
Tel.: (0 35 35) 46-2701
Fax: (0 35 35) 46-2730

Amt 63 - Bauordnungsamt

Amtsleiter - Herr George, Frank
Tel.: (0 35 35) 46-2655
Fax: (0 35 35) 46-2657

Amt 83 - Landwirtschaftsamt

Amtsleiter - Herr Dr. Führer, Helmut
Tel.: (0 35 35) 46-2629
Fax: (0 35 35) 46-2604

Gleichstellungs- und Datenschutzbeauftragte

Gleichstellungs- und Datenschutzbeauftragte - Frau Löppen, Monika
Tel. und Fax: (0 35 35) 46-1274

Behinderten- und Ausländerbeauftragter

Behinderten- und Ausländerbeauftragter - Herr Brückner, Jürgen
Tel.: (0 35 35) 46-4437
Fax: (0 35 35) 46-4407

Kreisbrandmeister

Kreisbrandmeister - Herr Keil, Günter
Tel.: (0171)-8364220
Fax: (0 35 35) 46-4448

Kreisarchiv

Archivarin - Frau Lenk, Ingrid und Frau Großpietsch, Kerstin
Tel.: (0 35 35) 46-2694, Fax: (0 35 35) 3133

Kreismusikschule "Gebrüder Graun"

Leiter: Herr Siegfried Fritsche
Anhalter Straße 7, 04916 Herzberg
Tel.: (0 35 35) 46-5200
Fax: (0 35 35) 46-5202

Kreisvolkshochschule

Leiter: Herr Martin Brasse
Anhalter Straße 7, 04916 Herzberg
Tel.: (0 35 35) 46-5300
Fax: (0 35 35) 46-5303

Öffnungszeiten der Kreisverwaltung

Allgemeine Öffnungszeiten der Kreisverwaltung

dienstags 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr
 donnerstags 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr

Darüber hinaus können bei vorheriger Absprache außerhalb dieser Sprechzeiten telefonisch Termine mit dem jeweiligen Fachamt vereinbart werden.

Abweichungen von den allgemeinen Öffnungszeiten

Straßenverkehrsamt

Riesaer Straße 17, 04924 Bad Liebenwerda
 Außenstelle des Straßenverkehrsamtes
 Kirchhainer Straße 38a,
 03238 Finsterwalde

montags 8.00 bis 12.00 Uhr
 dienstags 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
 mittwochs geschlossen
 donnerstags 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
 freitags 8.00 bis 12.00 Uhr

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg

montags, mittwochs, donnerstags
 7.00 bis 16.00 Uhr
 dienstags 7.00 bis 17.00 Uhr
 freitags 7.00 bis 12.30 Uhr

Außenstelle des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Kirchhainer Straße 38a, 03238 Finsterwalde

Termine nach telefonischer Vereinbarung über 03535 46 2681

Schulverwaltungs- und Sportamt

Sachgebiet Schülerbeförderung/Fahrtkostenerstattung

dienstags 8.00 bis 11.00 und 14.00 bis 17.00 Uhr
 donnerstags 8.00 bis 11.00 und 14.00 bis 16.00 Uhr



Amtsblatt des Landkreises Elbe-Elster

Das Amtsblatt erscheint entsprechend der in dieser Ausgabe veröffentlichten Termine.

- Herausgeber:
Landkreis Elbe-Elster,
vertreten durch den Landrat Klaus Richter,
04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2,
Kreistagsbüro: Tel.: 0 35 35 / 46 13 86, Fax: 0 35 35 / 46 25 14
- Internet: <http://www.lkee.de>
E-Mail: ktb@lkee.de oder Amtsblatt@lkee.de
- Druck und Verlag:
Verlag und Druck Linus Wittich KG,
04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Telefon: 0 35 35 / 4 89-0
Fax 0 35 35 / 48 91 15
Fax-Redaktion 0 35 35 / 48 91 55
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Klaus Richter
04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2
Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Die Lieferung des Amtsblattes mit einer Auflage von 56.625 Exemplaren erfolgt durch den Verlag an alle Haushalte kostenfrei. Reklamationen sind an diesen zu richten.

Dezernatsverteilungsplan der Kreisverwaltung Elbe-Elster (Stand 01/2006)

- Rechnungsprüfungsamt
- Antikorrupptionsbeauftragter
- Gleichstellungsbeauftragte
- Behindertenausschuss / Ausländerbeauftragter
- Kreisbrandmeister

Landrat

Büro Landrat
Kreistagsbüro/
Pressestelle

Personal- und Organisationsmanagement

- Verwaltungsmodernisierung / Organisation / Kostenrechnung
- Controlling
- Personalamt
- EDV

**Dezernat I
Kämmerei**

- 20 Finanzverwaltungsamt u. Kreiskasse
- 16 Gebäudemanagement

**Dezernat II
Recht, Ordnung und Sicherheit**

- Kommunalaufsicht
- 30 Rechtsamt
- 32 Ordnungsamt
- Öffentlicher Ordnungsdienst
- 36 Straßenverkehrsamt
- 38 Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

**Dezernat III
Bildung, Jugend, Kultur, Gesundheit und Soziales**

- 40 Schulverwaltungs- und Sportamt
- 41 Kulturamt
- 50 Sozialamt
- 51 Jugendamt
- 53 Gesundheitsamt
- 48021

**Dezernat IV
Kreisentwicklung**

- 51 Kreisentwicklungsamt
- 63 Bauordnungsamt
- 83 Landwirtschaftsamt
- 34 Umweltamt
- 62 Kataster- und Vermessungsamt
- Eigenbetrieb Kreisratgeberdienste

... Fach- und Dienstsicht